

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Sozialhilfeverband Wolfsberg**

Reihe KÄRNTEN 2023/4

### **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Verbandsrat des Sozialhilfeverbands Wolfsberg gemäß Art. 127a Abs. 6 und 9 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Kärntner Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2023

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	15
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	17
Allgemeines _____	17
Rahmenbedingungen _____	19
Demografische Entwicklung und Auswirkungen auf das Pflegesystem _____	19
Rechtsgrundlagen _____	21
Organisation des Sozialhilfeverbands Wolfsberg _____	23
Finanzielle Lage _____	24
Rechnungswesen _____	24
Vermögens- und Ertragslage _____	27
Detailaspekte zur finanziellen Lage _____	31
Kosten der COVID-19-Pandemie _____	35
Rücklagen und Veranlagung _____	37
Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz _____	38
Abrechnung von „Parteiabgaben“ _____	40
Aufsicht und Kontrolle _____	41
Aufgabenwahrnehmung _____	43
Aufnahme in das Pflegeheim und Abrechnung _____	43
Personal _____	44
Betreubares Wohnen und Mini-mobiler Dienst _____	48
Nachtdienste im Sozialhilfeverband Wolfsberg _____	50
Qualitätssicherung der Pflege _____	52
Bewältigung der COVID-19-Pandemie _____	55

<b>Immobilien</b> _____	59
Vermietung betreubarer Wohneinheiten _____	59
Gebäude „Am Weiher 5/6“ _____	60
<b>Projekt Pflegebereich „Zirbe“</b> _____	66
Förderung und Abrechnung _____	66
Projektabwicklung _____	68
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	70

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Pflegeheime im Bezirk Wolfsberg per 31. Dezember 2021 _____	20
Tabelle 2:	Sozialhilfeverbände im Land Kärnten _____	22
Tabelle 3:	Sozialhilfeverbandsumlagen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg ____	28
Tabelle 4:	Finanzielle Lage des Sozialhilfeverbands Wolfsberg 2018 bis 2021 _____	29
Tabelle 5:	Gebarung von „Essen auf Rädern“ _____	31
Tabelle 6:	Personalausstattung und Personalaufwendungen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg _____	44
Tabelle 7:	Mietentgang aufgrund nicht zeitgerecht vorgenommener Indexierung des Mietzinses für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ ____	61

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tätigkeitsfelder des Sozialhilfeverbands Wolfsberg _____	8
Abbildung 2:	Mindest- und Ist-Stand Pflege- und Betreuungspersonal 2019 bis 2021 _____	45

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
ATS	Österreichischer Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzsammlung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
PCR	polymerase chain reaction (Polymerase Kettenreaktion)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SARS-CoV-2	Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom Coronavirus 2
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Der aus den neun Gemeinden des Bezirks Wolfsberg bestehende Sozialhilfeverband Wolfsberg betrieb ein Pflegeheim mit 79 Betten und bot mobile Pflege- und Betreuungsleistungen an. Die wirtschaftliche Situation des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war herausfordernd, da steigende Aufwände durch höhere Sozialhilfeverbandsumlagen (1,13 Mio. EUR von 2019 bis 2021) ausgeglichen werden mussten. Insbesondere die Leistung „Essen auf Rädern“ verursachte Abgänge.

#### **RECHNUNGSWESEN FEHLERHAFT**

Das Rechnungswesen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war fehlerhaft. Insbesondere die Ergebnisrechnungen der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 waren nur bedingt geeignet, einen Überblick über die wirtschaftliche Situation zu geben. Verbesserungspotenzial bestand bei der Veranlagung der Rücklagen und der Bemessung der Beihilfe gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz. Die Berechnung und Abführung von „Parteiabgaben“ wären einzustellen.

#### **BEWÄLTIGUNG COVID-19**

Die COVID-19-Pandemie verursachte beim Sozialhilfeverband Wolfsberg finanzielle Mehraufwendungen, die teilweise das Land Kärnten refundierte und teilweise der Sozialhilfeverband selbst trug. Durch personelle Maßnahmen erfüllte der Sozialhilfeverband Wolfsberg auch während der COVID-19-Pandemie durchgehend die rechtlichen Vorgaben („Personalschlüssel“) im Pflege- und Betreuungsbereich.

#### **VERZICHT AUF MIETEINNAHMEN**

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg war Eigentümer des Gebäudes, in dem die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg untergebracht war. Der dem Land Kärnten als Mieter verrechnete Mietzins lag deutlich unter einer gutachterlich ermittelten Durchschnittsmiete. Auch durch unterbliebene Indexanpassungen und unentgeltlich bereitgestellte Parkplätze verzichtete der Sozialhilfeverband Wolfsberg auf höhere Mieteinnahmen. Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg war in seiner Funktion als Geschäftsführer des Sozialhilfeverbands Wolfsberg verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und wirtschaftliche Gebarung des Sozialhilfeverbands.

#### **HERAUSFORDERUNGEN**

Vom Sozialhilfeverband Wolfsberg wären Maßnahmen zu identifizieren, um die wirtschaftliche Lage zu konsolidieren, z.B. eine Entscheidung über die Fortführung von „Essen auf Rädern“. Auch die Zukunft der von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg genutzten Liegenschaft ist eine wesentliche Herausforderung, u.a. die Entscheidung zur Sanierung und Fortführung der Vermietung oder zum Verkauf an das Land Kärnten.

## WIRKUNGSBEREICH

- Land Kärnten
- Sozialhilfeverband Wolfsberg

## Sozialhilfeverband Wolfsberg

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von April 2022 bis November 2022 den Sozialhilfeverband Wolfsberg. Prüfungsziel war die Beurteilung seiner finanziellen Lage, der Aufgabenerfüllung und der Leistungserbringung. Zudem ging der RH auch auf die Immobilienverwaltung, die Abwicklung eines Bauprojekts und die Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2021, der RH bezog aber auch aktuelle Entwicklungen bis einschließlich November 2022 mit ein.

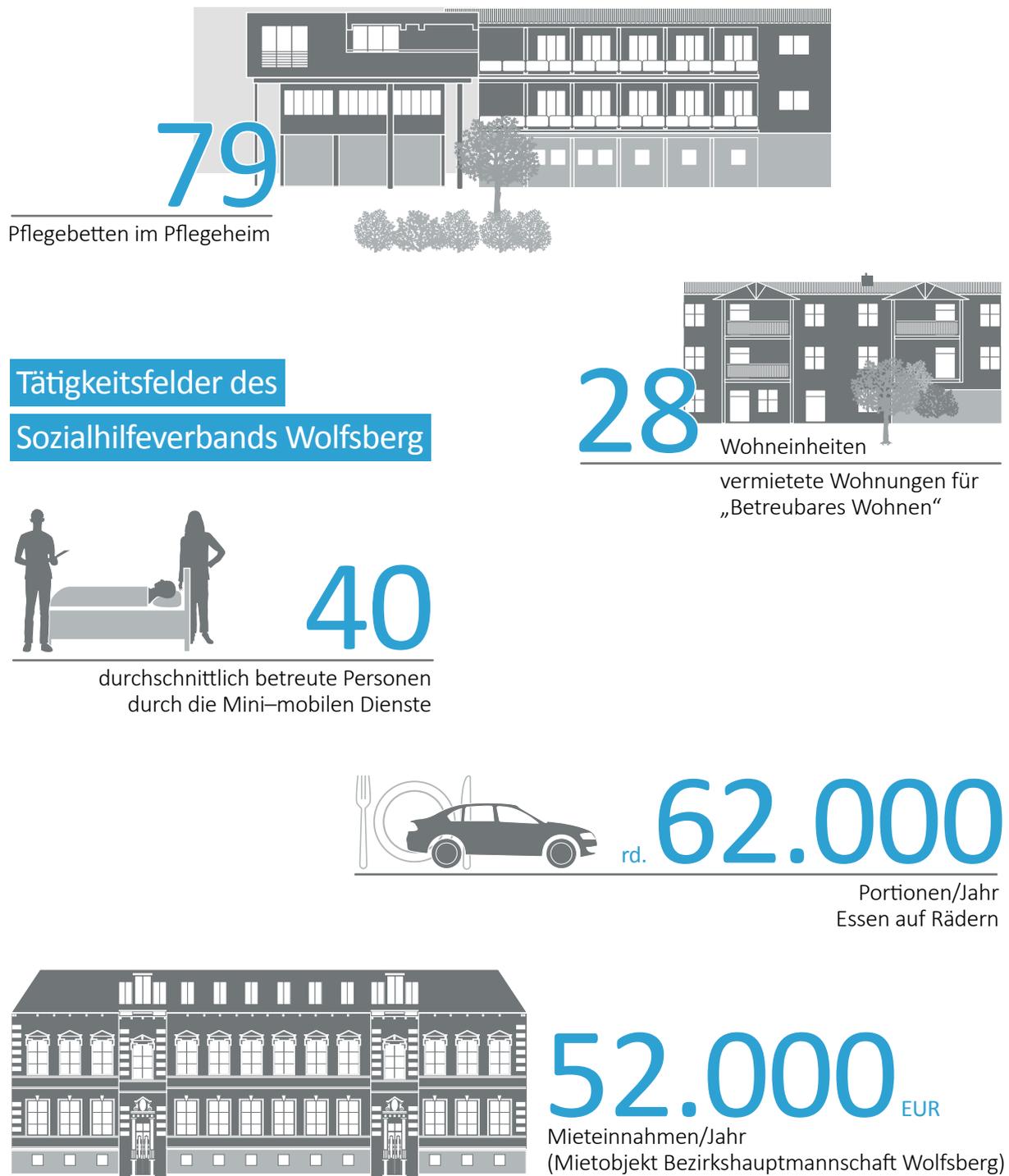
### Kurzfassung

#### Organisation und Leistungsüberblick

Die Sozialhilfeverbände waren in Kärnten gesetzliche Pflichtverbände jeweils aller Gemeinden eines politischen Bezirks. Sie waren ausschließlich im Pflegebereich tätig. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg betrieb ein Pflegeheim mit 79 Betten; er bot in 28 vermieteten Wohnungen „Betreubares Wohnen“, einen „Mini-mobilen Dienst“ und die Sozialaktion „Essen auf Rädern“ an. Weiters vermietete er das in seinem Eigentum stehende Gebäude „Am Weiher 5/6“ in Wolfsberg, in dem die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg untergebracht war. (TZ 2)

Nachstehende Abbildung stellt die vom Sozialhilfeverband Wolfsberg angebotenen Tätigkeitsfelder dar:

Abbildung 1: Tätigkeitsfelder des Sozialhilfeverbands Wolfsberg



Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg; Darstellung: RH

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg verfügte über die gesetzlich vorgesehenen Organe – Verbandsrat, Vorstand, Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Kontrollausschuss. Geschäftsführer war der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, unterstützt von der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbands Wolfsberg. (TZ 5)

## Rahmenbedingungen

Das Land Kärnten lag beim Anteil der Pflegegeldbeziehenden an der Gesamtbevölkerung deutlich über dem Österreichdurchschnitt. Sowohl für das Land Kärnten als auch für den Bezirk Wolfsberg wurde eine Steigerung der Pflegegeldbeziehenden bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Im Bezirk Wolfsberg waren nur wenige freie Pflegeheimbetten verfügbar, das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war im überprüften Zeitraum durchgehend voll ausgelastet. (TZ 3)

## Finanzielle Lage

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021 waren fehlerhaft. Die meisten Beanstandungen betrafen die Jahre 2020 und 2021 und waren durch die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf ein doppisches Rechnungswesen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) verursacht. Die Buchungsfehler (keine Abfertigungsrückstellung, keine Jubiläumsgeldrückstellung im Jahr 2020) beeinflussten die Ergebnis- und die Vermögensrechnung. Die wirtschaftliche Lage des Sozialhilfeverbands Wolfsberg in den Jahren 2020 und 2021 war dadurch nicht korrekt wiedergegeben. Eine ausgeglichene Gebarung bzw. ein positives oder geringfügig negatives Nettoergebnis konnte nur aufgrund von steigenden Zuzahlungen der Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Sozialhilfeverbandsumlage (1,13 Mio. EUR von 2019 bis 2021) erreicht werden. Die Verbandsgemeinden waren verpflichtet, die Abgänge des Sozialhilfeverbands zu tragen. (TZ 6, TZ 7)

Der Leistungsbereich „Essen auf Rädern“ wies im überprüften Zeitraum durchgehend Abgänge von bis zu 185.000 EUR auf, weil der Sozialhilfeverband Wolfsberg für diese Leistungen keine kostendeckenden Tarife verrechnete. Obwohl „Essen auf Rädern“ nur in drei Verbandsgemeinden angeboten wurde, finanzierten alle Verbandsgemeinden die Abgänge. (TZ 8)

Die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 waren teilweise auf einmalige bzw. nicht dauerhafte Aufwände (erstmalige Dotierung von Rückstellungen und COVID-19-bedingte Aufwände) zurückzuführen. Die prognostizierte steigende Aufwandsentwicklung im Personalbereich wird jedoch Überlegungen in der Personalstruktur (u.a. Bedarf, Berufsgruppen) und der Finanzierung (z.B. steigende Sozialhilfeverbandsumlagen) erfordern. (TZ 7, TZ 8)

Die COVID–19–Pandemie verursachte für den Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzliche finanzielle Aufwendungen im Ausmaß von rd. 334.000 EUR, die teilweise das Land Kärnten und teilweise der Sozialhilfeverband trugen. (TZ 9)

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg veranlagte seine Rücklagen (über Jahre stets deutlich mehr als rd. 700.000 EUR) in Sparbüchern nur bei einem einzigen Kreditinstitut. Gemäß § 3 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz waren bei Veranlagungen Risiken – insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko – auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Aufteilung der liquiden Mittel auf mehrere Bankinstitute im Sinne einer Risikominimierung war daher geboten. (TZ 10)

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg berechnete die Beihilfe gemäß Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz nicht ordnungsgemäß, weil er bei der Bemessung der Beihilfen jene Beiträge nicht kürzte, die aus nicht „öffentlichen“ Mitteln stammten. (TZ 11)

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg berechnete und verbuchte die auf Bezüge bzw. Sitzungsgelder entfallenden „Parteiabgaben“ von Mandataren einer politischen Partei, behielt diese ein und überwies sie an die Partei. (TZ 12)

### **Aufsicht und Kontrollausschuss**

Der Kontrollausschuss prüfte stichprobenartig die Belege und den Kassenstand, eine tiefgehende inhaltliche Kontrolle bestimmter Geschäftsbereiche fand jedoch nicht statt. Der Kontrollausschuss berücksichtigte die Vorgaben der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 für die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 nicht umfassend. Das Land Kärnten sah für Sozialhilfeverbände im Unterschied zu den Gemeinden nicht die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Prüfroutinen für die Rechnungsabschlüsse vor. Diese elektronische Plausibilisierung der Rechnungsabschlussdaten war geeignet, allfällige Fehler vorweg zu identifizieren und somit die Qualität der Rechnungsabschlüsse zu erhöhen. (TZ 13)

### **Personal**

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg überschritt in den Jahren 2019 bis 2021 die Mindestausstattung an Pflege– und Betreuungspersonal in seinem Pflegeheim um bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente. Dadurch konnte er eine ausreichende Personalausstattung auch für den Fall längerer Abwesenheiten – in den Jahren 2019 bis 2021 erhöhten sich die Langzeitkrankenstände beim Pflege– und Betreuungspersonal – sicherstellen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies aufgrund der rechtlichen Grundlagen einen höheren Aufwand für Entgeltfortzahlungen auf als ein privater Heimbetreiber, der die Regelungen für Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und Angestellte anzuwenden hatte. (TZ 15)

Für die Pflegeleistungen des Mini–mobilen Dienstes setzte der Sozialhilfeverband tagsüber eigenes Betreuungspersonal ein. In der Nacht betreute das Pflege– und Betreuungspersonal des Pflegeheims die betreubaren Wohneinheiten anlassbezogen mit, obwohl die Heimaufsicht bereits in den Jahren 2017 und 2019 die Einstellung dieser Praxis gefordert hatte. (TZ 16)

Im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg übernahmen zwei Personen den Nachtdienst; dies entsprach der gesetzlichen Mindestausstattung. Die Heimaufsicht hatte im Jahr 2019 aus pflegfachlicher Sicht eine Nachtdienstbesetzung mit zumindest drei Pflege– und Betreuungspersonen empfohlen. Das Land Kärnten schrieb den ab 2018 bewilligten neuen Pflegeheimen ab einer Heimgröße von 75 Betten eine Nachtdienstbesetzung mit drei Pflege– und Betreuungspersonen bescheidmäßig vor. Diese abweichenden Vorgaben konnten zu einer unterschiedlichen Behandlung von Pflegeheimbetreibern und unterschiedlichen Qualitätsniveaus in der Pflege führen. (TZ 17)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte der Sozialhilfeverband Wolfsberg kein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Ab dem Jahr 2024 war die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für Pflegeheime in Kärnten verpflichtend vorgeschrieben. (TZ 18)

### **Bewältigung der COVID–19–Pandemie**

Die ab März 2020 vorgenommenen, laufenden Änderungen der COVID–19–Rechtsgrundlagen und deren Umsetzung verursachten beim Sozialhilfeverband Wolfsberg einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erstellte ein COVID–19–Präventionskonzept im Oktober 2020, ohne über Musterkonzepte zu verfügen. Das Land Kärnten stellte erst im November 2022 ein einheitliches Rahmenpräventionskonzept für alle Altenwohn– und Pflegeheime zur Verfügung. (TZ 19)

### **Immobilienverwaltung**

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg betrieb als Eigentümer direkt angrenzend an das Pflegeheim 28 Wohnungen für Betreubares Wohnen und führte für zwei in unmittelbarer Nähe befindliche Wohnhausanlagen für Betreubares Wohnen eines privaten Unternehmens bzw. einer gemeinnützigen Bauvereinigung Terminvereinbarungen, Beratungen und Besichtigungen unentgeltlich durch. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg änderte noch während der Gebarungsüberprüfung die bisherige Vorgehensweise, nahm nur mehr Anträge entgegen und beabsichtigte, für Besichtigungen zukünftig einen Pauschalbetrag zu verrechnen. (TZ 20)

Der Sozialhilfverband Wolfsberg vermietete ein in seinem Eigentum stehendes Gebäude („Am Weiher 5/6“) in Wolfsberg an das Land Kärnten, in dem die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg untergebracht war. Der Mietzins lag mit 2,05 EUR je m<sup>2</sup> Nutzfläche deutlich unter einem im Jahr 2019 gutachterlich anhand von Vergleichsobjekten ermittelten Wert von 7,06 EUR je m<sup>2</sup> Nutzfläche. Der Sozialhilfverband Wolfsberg führte die Mietzinsanpassung nicht regelmäßig durch, wodurch ihm im überprüften Zeitraum Mieteinnahmen von 15.176 EUR entgingen. Weiters stellte er unentgeltlich 26 Parkplätze zur Verfügung und verzichtete somit auf Mieteinnahmen von zumindest 15.600 EUR pro Jahr. Auch gegenüber dem Schulgemeindevorstand Wolfsberg, der mit einer Nutzfläche von rd. 86 m<sup>2</sup> eingemietet war, war eine Anpassung unterblieben; eine Nachverrechnung war bereits teilweise erfolgt. **(TZ 21)**

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg nutzte somit das dem Sozialhilfverband Wolfsberg gehörende Gebäude „Am Weiher 5/6“ laut Gutachten zu nicht marktkonformen Konditionen und profitierte von der aufgrund unterbliebener Indexierung vergünstigten Miete sowie von den unentgeltlich bereitgestellten 26 Stellplätzen. Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg war in seiner Funktion als Geschäftsführer des Sozialhilfverbands Wolfsberg für dessen ordnungsgemäße Verwaltung und wirtschaftliche Gebarung verantwortlich. Der RH sah in dieser Doppelfunktion betreffend die Liegenschaft „Am Weiher 5/6“ eine Interessenkollision. **(TZ 21)**

Für das vermietete Gebäude bestand ein offensichtlicher Sanierungsbedarf, aber weder ein Energieausweis noch eine Einschätzung des möglichen Sanierungsaufwands lag vor. **(TZ 21)**

Der Sozialhilfverband Wolfsberg führte in einem Pflegebereich Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen durch, die der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Land Kärnten förderten. Der Sozialhilfverband Wolfsberg hatte die Investitionsbeträge vorzufinanzieren und erhielt seine erste abgerechnete Fördersumme nach rund acht Monaten, die Vergütung des zweiten Teils war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (November 2022) noch offen. Eine Vorauszahlung des Förderbetrags von 50 % beantragte der Sozialhilfverband Wolfsberg nicht. Der Sozialhilfverband Wolfsberg blieb innerhalb der zur Förderung eingereichten Kosten und hielt die eingereichte Bauzeit von rund fünf Monaten sowie den Terminplan ein. Die Darstellung der Kosten und Termine war grundsätzlich nachvollziehbar, zweckmäßig und transparent. **(TZ 22, TZ 23)**

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an den Sozialhilfeverband Wolfsberg hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Buchhaltung und der Rechnungsabschluss samt Anlagen wären korrekt und vollständig gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu führen bzw. zu erstellen, um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Bild der finanziellen Lage des Sozialhilfeverbands zu gewährleisten. **(TZ 6)**
- Die nicht kostendeckende Führung des Angebots „Essen auf Rädern“ wäre zu prüfen. Alternativ wäre ein Konzept mit Zielen, Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln bzw. mit den teilnehmenden Verbandsgemeinden eine Abgangsdeckung zu vereinbaren. **(TZ 8)**
- Die Ertrags- und Aufwandspositionen wären zu analysieren und jene Bereiche zu identifizieren, bei denen Maßnahmen zumindest zur Aufwandskonsolidierung bzw. zur Ertragssteigerung möglich sind. In weiterer Folge wären die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent umzusetzen. **(TZ 8)**
- Im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg wäre ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Dabei wäre insbesondere die Einführung jener Instrumente maßgeblich, die eine vergleichbare Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen. **(TZ 18)**
- Mit dem Land Kärnten wäre ein Konzept über die zukünftige Verwendung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ (insbesondere zur allfälligen Fortsetzung der Vermietung, zu den Konditionen des Mietvertrags und zur Mitfinanzierung der (thermischen) Gebäudesanierung) zu entwickeln. Alternativ wäre eine Veräußerung an das Land Kärnten zu überlegen. **(TZ 21)**



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Sozialhilfeverband Wolfsberg				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Pflegefondsgesetz, BGBl. I 57/2011 i.d.g.F. Gesundheits- und Sozialbereich–Beihilfengesetz, BGBl. 746/1996 i.d.g.F. Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBL. 15/2007 i.d.F. LGBL. 107/2020 (außer Kraft getreten am 31. Dezember 2022) Kärntner Sozialhilfegesetz 2021, LGBL. 107/2020 i.d.g.F. Kärntner Heimgesetz, LGBL. 7/1996 i.d.g.F. Kärntner Heimverordnung, LGBL. 40/2005 i.d.g.F. Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz, LGBL. 105/2022 i.d.g.F.			
<b>Verbandsgemeinden</b>	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud, Marktgemeinde Lavamünd, Gemeinde Preitenegg, Marktgemeinde Reichenfels, Stadtgemeinde St. Andrä, Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Stadtgemeinde Wolfsberg			
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022<sup>2</sup></b>
<b>finanzielle Lage</b>	in Mio. EUR			
Einnahmen (2019) bzw. Erträge (2020 bis 2022) <sup>1</sup>	4,44	4,49	4,51	5,36
Ausgaben (2019) bzw. Aufwendungen (2020 bis 2022) <sup>1</sup>	4,43	4,14	4,54	4,85
Jahresergebnis (2019) bzw. Nettoergebnis (2020 bis 2022) <sup>1</sup>	0,00	0,35	-0,03	0,51
Finanzschulden	5,11	4,90	4,68	4,54
<b>Sozialhilfeverbandsumlage</b>	in EUR			
Bad St. Leonhard im Lavanttal	27.781	26.629	29.140	42.727
Frantschach–St. Gertraud	16.628	15.604	17.187	25.022
Lavamünd	18.628	17.656	19.331	28.518
Preitenegg	5.912	5.665	6.229	9.278
Reichenfels	11.710	10.916	12.054	17.626
St. Andrä	63.139	62.336	69.152	100.923
St. Georgen im Lavanttal	12.571	11.900	13.223	19.170
St. Paul im Lavanttal	20.939	19.926	22.072	32.023
Wolfsberg	196.692	188.267	208.513	307.613
<b>Summe</b>	<b>374.000</b>	<b>358.900</b>	<b>396.900</b>	<b>582.900</b>
<b>Personal</b>	in Vollzeitäquivalenten			
Stand 31. Dezember	55,95	58,10	58,30	59,05
<b>Leistungen</b>	Anzahl			
im Pflegeheim betreute Personen (in Klammer: durchschnittliche Pflegegeldstufe)	79 (4,8)	77 (4,4)	79 (4,6)	79 (4,7)
Betreubares Wohnen – vermietete Wohneinheiten	28			
Essen auf Rädern – Essensportionen	61.722	62.448	61.771	60.911

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg; Zusammenstellung: RH

<sup>1</sup> Aufgrund des Wechsels von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 war ein direkter Vergleich der Jahre 2020 bis 2022 mit dem Jahr 2019 nur eingeschränkt möglich.

<sup>2</sup> nach der Gebarungsüberprüfung aktualisiert



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von April 2022 bis November 2022 den Sozialhilfeverband Wolfsberg. Ziel der Gebarungüberprüfung war es, seine finanzielle Lage, Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung insbesondere im stationären Bereich, seine Personalausstattung, Immobilienverwaltung und die Abwicklung eines Bauprojekts zu beurteilen. Zudem ging der RH auf die Bewältigung der COVID–19–Pandemie ein. Prüfungshandlungen fanden auch beim Land Kärnten statt.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2021. Im Hinblick auf die ab 2020 anzuwendende Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Wechsel vom kameralistischen zum doppischen Rechnungswesen) bezog der RH mitunter auch das Jahr 2018 ein und berücksichtigte auch aktuelle Entwicklungen im Jahr 2022.

(2) Zum Thema Pflege verweist der RH auf seinen Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8). Weitere RH–Berichte mit Bezug zur Pflege waren z.B. „Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal“ (Reihe Steiermark 2022/2), „Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt“ (Reihe Salzburg 2019/4) und „Förderung der 24–Stunden–Betreuung in Oberösterreich und Wien“ (u.a. Reihe Bund 2018/21). Soweit zweckdienlich bezieht sich der RH in der Folge auf diese Berichte.

(3) Zu dem im Juni 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Sozialhilfeverband Wolfsberg und das Land Kärnten im September 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2023.

## Allgemeines

- 2.1 (1) Sozialhilfeverbände bestanden neben Kärnten auch in Oberösterreich und der Steiermark. Die Kärntner Sozialhilfeverbände waren ausschließlich in der Pflege und Betreuung tätig und betrieben Pflegeheime. Den Anspruch auf Pflegeleistungen prüfte und gewährte das Land Kärnten, die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen diesbezüglich keine Aufgaben.

Der Hauptzweck der steiermärkischen Sozialhilfeverbände lag in der Verwaltung (Vereinnahmung, Verrechnung und Auszahlung) der Finanzmittel für Sozialleistungen, insbesondere Sozialhilfe, Mindestsicherung, Unterstützung für Menschen mit Behinderung, Kinder– und Jugendhilfe.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> RH–Bericht „Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal“ (Reihe Steiermark 2022/2)

Auch in Oberösterreich nahmen die Sozialhilfeverbände u.a. Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfe (insbesondere für die stationäre Pflege), der Mindestsicherung und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung wahr. Darüber hinaus betrieben die oberösterreichischen Sozialhilfeverbände stationäre Einrichtungen (insbesondere Pflegeheime).

(2) Der in der Stadtgemeinde Wolfsberg ansässige Sozialhilfeverband Wolfsberg betrieb in der Stadtgemeinde Wolfsberg ein Pflegeheim mit 79 Betten, das im überprüften Zeitraum durchgehend voll ausgelastet war. Aufgrund des Alters des Gebäudes wurde es bereits mehrfach saniert und umgebaut, zuletzt in den Jahren 2020 bis 2021 (TZ 22, TZ 23). Weiters vermietete der Sozialhilfeverband Wolfsberg in zwei Wohnhausanlagen 28 Wohneinheiten für Betreubares Wohnen, bot einen „Mini-mobilen Dienst“ (TZ 16) und „Essen auf Rädern“ (TZ 8) an. Zudem vermietete er ein in seinem Eigentum stehendes Gebäude in der Stadtgemeinde Wolfsberg (Gebäude „Am Weiher 5/6“) an das Land Kärnten (TZ 21), in dem die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg untergebracht war.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass sich die Aufgaben der Sozialhilfeverbände in Kärnten gegenüber jenen in Oberösterreich und in der Steiermark insofern unterschieden, als die Sozialhilfeverbände in Kärnten Pflege- und Betreuungsleistungen (mobil und stationär) anboten, aber keine Verwaltungsaufgaben über Sozialleistungen (insbesondere Gewährung oder Auszahlung) wahrnahmen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg betrieb ein Pflegeheim, bot aber auch mobile Pflege- und Betreuungsleistungen an. Darüber hinaus vermietete er ein in seinem Eigentum stehendes Verwaltungsgebäude an das Land Kärnten und Wohnungen für Betreubares Wohnen.

## Rahmenbedingungen

### Demografische Entwicklung und Auswirkungen auf das Pflegesystem

3.1 (1) In Kärnten war der Anteil der über 75-jährigen Personen und der Pflegegeldbeziehenden an der Gesamtbevölkerung im Österreichvergleich überdurchschnittlich hoch. Der im Jänner 2018 veröffentlichte „Bedarfs- und Entwicklungsplan für Pflege – Kärnten 2030“ (in der Folge: **BEP Kärnten 2030**) prognostizierte für Kärnten bis 2030 gegenüber 2015 einen Anstieg der über 75-Jährigen um 35 % auf rd. 74.000 Personen, für den Bezirk Wolfsberg um rd. 20 % auf rd. 6.700 Personen. Bei den Pflegegeldbeziehenden (rd. 35.000 Personen im Jahr 2015) lag das Land Kärnten mit einem Anteil von 6,2 % der Gesamtbevölkerung über dem Bundesdurchschnitt von 5,3 % und nach den Ländern Steiermark und Burgenland an dritter Stelle. Der BEP Kärnten 2030 prognostizierte einen Anstieg der Pflegegeldbeziehenden in Kärnten um 22,3 % auf rd. 42.000 Personen (von 2015 bis 2030), für den Bezirk Wolfsberg um 14,2 % auf rd. 3.800 Personen.

(2) In Kärnten wurden 2015 fast 80 % der Pflegegeldbeziehenden in informeller Pflege<sup>2</sup> betreut. Bei den Versorgungsstrukturen lag – historisch gewachsen – der Schwerpunkt auf der stationären Langzeitpflege, wobei gemäß strategischer Zielsetzung des BEP Kärnten 2030 die mobilen und teilstationären Angebote gestärkt werden sollten.

Zum 31. Dezember 2021 gab es in Kärnten 5.851 bewilligte Betten in 82 Pflegeheimen. Davon stellten die privaten Betreiber mit 2.767 bewilligten Betten (47,3 %) in 37 Heimen fast die Hälfte des Angebots bereit. In den 22 öffentlichen Pflegeheimen (Land, Gemeinden und Sozialhilfeverbände) gab es 1.556 bewilligte Betten (26,6 %). Konfessionelle Anbieter boten in 19 Heimen 1.316 bewilligte Betten (22,5 %) an. Ein gemeinnütziger Verein (Mitglieder waren der Kärntner Gemeindebund und die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach) betrieb vier Heime mit 212 bewilligten Betten (3,6 %).

<sup>2</sup> Informelle Pflege ist die Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten durch direkte Bezugspersonen ohne pflegerische Ausbildung.

(3) Im Bezirk Wolfsberg waren mit Stand 31. Dezember 2021 in sechs Pflegeheimen 454 Betten bewilligt:

Tabelle 1: Pflegeheime im Bezirk Wolfsberg per 31. Dezember 2021

Betreiber	Pflegeheime		Betten	
	Anzahl			in %
privates Unternehmen	3		225	50
konfessioneller Anbieter	1		100	22
Sozialhilfeverband Wolfsberg	1		79	17
gemeinnütziger Verein	1		50	11
<b>Summe</b>	<b>6</b>		<b>454</b>	<b>100</b>

Quelle: Land Kärnten

Den größten Teil (50 % oder 225 Betten) stellte ein privates Unternehmen in drei Heimen zur Verfügung. 100 Betten (22 %) betrieb ein konfessioneller Anbieter, 50 Betten (11 %) der gemeinnützige Verein. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte mit 79 Betten einen Anteil von 17 %.

(4) Der BEP Kärnten 2030 berücksichtigte die Abschaffung des Pflegeregresses in der stationären Langzeitpflege sowie die damit verbundene gestiegene Nachfrage nicht. Laut BEP Kärnten 2030 betrug die durchschnittliche jährliche Auslastung der Pflegeheime in Kärnten im Jahr 2015 81,4 %<sup>3</sup>. Mit der Abschaffung des Pflegeregresses im Jänner 2018 stiegen die Verrechnungstage in den Altenwohn- und Pflegeheimen nach Angaben des Landes Kärnten an. Die Auslastung der Pflegeheime in Kärnten erreichte im Jahr 2021 93,6 %.

Im Bezirk Wolfsberg war die Auslastung der Pflegeheime bereits im Jahr 2015 hoch. So wies der Kärntner Landesrechnungshof in seinem Bericht<sup>4</sup> aus dem Jahr 2017 zur Auslastung der Betten im Bezirk Wolfsberg darauf hin, dass es in den Jahren 2015 und 2016 nur mehr wenige freie Betten im Bezirk Wolfsberg gab (Auslastung 95 % bzw. 98 %). Auch das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war im Zeitraum 2019 bis 2021 durchgehend voll ausgelastet (TZ 16). Eine Abfrage des RH an zwei Stichtagen im Jahr 2022 ergab, dass im Bezirk Wolfsberg nur wenige bzw. keine freien Betten verfügbar waren.

Der BEP Kärnten 2030 wies für den Bezirk Wolfsberg bis zum Jahr 2030 zusätzliche 91 noch zu schaffende Pflegebetten aus. Das Land Kärnten genehmigte auf der Grundlage des BEP Kärnten 2030 die Errichtung eines Pflegeheims in der Stadtge-

<sup>3</sup> ohne Selbstzahler, ohne Aufenthalte der Kurzzeitpflege und Übergangspflege

<sup>4</sup> „Versorgungsstrukturen im Pflegebereich“, LRH-GUE-9-2017 vom November 2017

meinde St. Andrä mit 75 Betten durch einen privaten Betreiber. Nach einer COVID-19-bedingten Verzögerung des Baubeginns sollten diese Betten voraussichtlich im Jahr 2023 verfügbar sein.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass das Land Kärnten beim Anteil der Pflegegeldbeziehenden an der Gesamtbevölkerung deutlich über dem Österreichschnitt lag und sowohl für das Land Kärnten als auch für den Bezirk Wolfsberg eine Steigerung um 22,3 % auf rd. 42.000 Pflegegeldbeziehende bzw. um 14,2 % auf rd. 3.800 Pflegegeldbeziehende bis zum Jahr 2030 prognostiziert wurde. Der RH hielt fest, dass im Bezirk Wolfsberg im Jahr 2022 nur wenige freie Pflegebetten verfügbar waren. Das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war im überprüften Zeitraum durchgehend voll ausgelastet. Mit dem Bau eines Pflegeheims in der Stadtgemeinde St. Andrä werden im Bezirk Wolfsberg voraussichtlich weitere 75 Betten ab 2023 bereitstehen. Der RH merkte an, dass der BEP Kärnten 2030 für den Bezirk Wolfsberg bis 2030 einen Bedarf von 91 zusätzlichen Pflegebetten auswies und dabei die Abschaffung des Pflegeregresses sowie die damit verbundene gestiegene Nachfrage noch nicht berücksichtigt waren. Der RH hielt daher auch nach der Eröffnung des neuen Pflegeheims im Jahr 2023 einen Mangel an Pflegebetten im Bezirk Wolfsberg für wahrscheinlich.

## Rechtsgrundlagen

- 4.1 (1) In Kärnten waren die Unterbringung von Personen in (teil-)stationären Einrichtungen und die mobile Betreuung und Pflege zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als Leistungen der Mindestsicherung gemäß Kärntner Mindestsicherungsgesetz<sup>5</sup>, ab Jänner 2023 im Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz<sup>6</sup> geregelt. Dem Land Kärnten oblagen als Träger von Privatrechten die Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von Pflegeheimen sowie die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von hilfsbedürftigen und älteren Menschen in (teil-)stationären Einrichtungen. Dabei konnte das Land Kärnten mit Trägern der freien Wohlfahrt die Besorgung dieser Aufgaben vereinbaren. Diese Träger unterlagen der Fachaufsicht des Landes. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg und das Land Kärnten schlossen zuletzt 2012 eine Vereinbarung über die Erbringung der erforderlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung regelte das Kärntner Mindestsicherungsgesetz auch die Organisation der Sozialhilfeverbände in Kärnten. Diese Bestimmungen waren ab 1. Jänner 2023 ebenfalls im Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz enthalten.

---

<sup>5</sup> LGBl. 15/2007 i.d.F. LGBl. 107/2020 (außer Kraft getreten am 31. Dezember 2022)

<sup>6</sup> LGBl. 105/2022 i.d.g.F.

(2) Das Kärntner Heimgesetz<sup>7</sup> und die Kärntner Heimverordnung<sup>8</sup> enthielten die Grundlagen für die Einrichtungen der stationären Betreuung und die Pflege in Kärnten. Das Kärntner Heimgesetz regelte u.a. die Rechte der Heimbewohnerinnen und –bewohner, die Wohn– und Betreuungsstandards sowie die Betreuungsdokumentation.

Die Kärntner Heimverordnung enthielt Vorgaben für die pflegerische und soziale Betreuung, z.B. zur Personalausstattung (Personalschlüssel) oder zum Nachtdienst.

(3) Die acht Sozialhilfeverbände waren in Kärnten als gesetzliche Pflichtverbände eingerichtet und waren gemäß Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>9</sup> Gemeindeverbände. Dabei bildeten jeweils die Gemeinden eines politischen Bezirkes einen Sozialhilfeverband. Die Städte mit eigenem Statut, Klagenfurt am Wörthersee und Villach, waren davon ausgenommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Sozialhilfeverbände in Kärnten zum 31. Dezember 2021:

Tabelle 2: Sozialhilfeverbände im Land Kärnten

Sozialhilfeverband	Verbands- gemeinden	Einwohnerinnen und Einwohner <sup>1</sup>	verbandseigene Pflegeheime <sup>2</sup>	Betten <sup>2</sup>
	Anzahl			
Spittal an der Drau	33	75.549	6	321
Völkermarkt	13	41.905	3	229
Klagenfurt–Land	19	60.971	2	163
St. Veit an der Glan	20	53.898	2	213
Villach Land	19	65.285	2	164
Feldkirchen	10	29.890	1	93
Wolfsberg	9	52.296	1	79
Hermagor	7	18.030	0	0
<b>Summe</b>	<b>130</b>	<b>397.824</b>	<b>17</b>	<b>1.262</b>

<sup>1</sup> Bevölkerung zum 1. Jänner 2022

Quellen: Land Kärnten; Statistik Austria

<sup>2</sup> Stand 31. Dezember 2021

Mit Ausnahme des Sozialhilfeverbands Hermagor hatten alle Sozialhilfeverbände in Kärnten u.a. Pflegeheime errichtet und betrieben diese.

<sup>7</sup> LGBl. 7/1996 i.d.g.F.

<sup>8</sup> LGBl. 40/2005 i.d.g.F.

<sup>9</sup> LGBl. 66/1998 i.d.g.F.

- 4.2 Die wesentlichen Inhalte der für Sozialhilfeverbände in Kärnten relevanten Rechtsgrundlagen betrafen Bestimmungen zu Organisation, zur Aufgabenwahrnehmung, zur Personalausstattung und zur Qualitätssicherung. In der Folge geht der RH insbesondere auf diese Themen beim Sozialhilfeverband Wolfsberg näher ein.

## Organisation des Sozialhilfeverbands Wolfsberg

- 5.1 (1) Die neun Gemeinden des Bezirks Wolfsberg (Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud, Marktgemeinde Lavamünd, Gemeinde Preitenegg, Marktgemeinde Reichenfels, Stadtgemeinde St. Andrä, Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal und Stadtgemeinde Wolfsberg) bildeten den Sozialhilfeverband Wolfsberg. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte seinen Sitz in der Stadtgemeinde Wolfsberg, seine Geschäftsstelle war im verbandseigenen Pflegeheim in der Stadtgemeinde Wolfsberg untergebracht.

(2) Die Organe des Sozialhilfeverbands Wolfsberg waren – wie gesetzlich vorgesehen – der Verbandsrat (Verbandsversammlung), der Vorstand, die bzw. der Vorsitzende und der Kontrollausschuss:

- Der Verbandsrat bestand aus den neun Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Er entschied über Personal- und Finanzangelegenheiten, stellte den jährlichen Voranschlag fest und genehmigte den Rechnungsabschluss. Zudem bestellte er eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, die bzw. der die laufenden Geschäfte des Sozialhilfeverbands zu besorgen hatte.
- Der Vorstand bestand aus sieben Mitgliedern, die der Verbandsrat aus den Gemeinderatsmitgliedern der verbandsangehörigen Gemeinden wählte. Der Vorstand war für alle Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes nicht einem anderen Organ übertragen waren.
- Der Vorstand wählte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese oder dieser vertrat den Sozialhilfeverband nach außen und setzte die Beschlüsse des Verbandsrats und des Vorstands um.
- Für die Gebarungskontrolle war ein Kontrollausschuss eingerichtet. Er hatte sieben Mitglieder, die der Verbandsrat aus den Gemeinderatsmitgliedern der verbandsangehörigen Gemeinden wählte.

Die Besorgung der Geschäfte oblag der Leiterin bzw. dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle unterstützte die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer in den administrativen Belangen. Die Geschäftsstellenleitung führte das Pflegeheim.

(3) Der Verbandsrat des Sozialhilfeverbands Wolfsberg beschloss 2015 die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Geschäftsordnung. Diese enthielt detaillierte Regelungen zur Stellung, zu den Aufgaben und zur Geschäftsführung der Organe sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle.

Im Jahr 2021 beschloss der Verbandsrat vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Mehrbelastung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR für den Geschäftsführer; zuvor hatte der Geschäftsführer diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg über die gesetzlich vorgesehenen Organe verfügte und in seiner Geschäftsordnung insbesondere die Zuständigkeit und Aufgaben der Organe, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle regelte. Zur Aufgabenwahrnehmung des Kontrollausschusses und der Geschäftsführung verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 13, TZ 19 und TZ 21.

## Finanzielle Lage

### Rechnungswesen

- 6.1 (1) Das Rechnungswesen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war bis Ende 2019 nach den Grundsätzen der Kameralistik zahlungsorientiert aufgebaut. Ab 2020 regelte die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse<sup>10</sup>. Das Rechnungswesen gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 war nach doppelten Standards ausgerichtet und umfasste auch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und somit die Erfassung und Bewertung des Vermögens. Ab 2020 verwendete der Sozialhilfeverband Wolfsberg für die Buchhaltung und Erstellung des Rechnungsabschlusses ein neues Buchhaltungsprogramm.

(2) Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021 waren mangelhaft:

- Ab 2020 waren für Abfertigungen und Jubiläumsgelder erstmals Rückstellungen zu bilden. Der Verbandsrat beschloss in einer Sitzung am 20. Jänner 2020 die Bildung einer Rückstellung für Jubiläumsgelder von rd. 15.000 EUR<sup>11</sup>, eine Verbuchung unterblieb jedoch. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies eine Rückstellung für Jubiläumsgelder erstmals im Rechnungsabschluss 2021 in Höhe von rd. 204.000 EUR aus.

---

<sup>10</sup> Die Kärntner Sozialhilfeverbände hatten die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 aufgrund einer Novelle des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (LGBl. 80/2019 i.d.g.F.) verpflichtend anzuwenden.

<sup>11</sup> Der Festlegung der Rückstellung lag keine Berechnung zugrunde.

- Für zukünftige Abfertigungsverpflichtungen zahlte der Sozialhilfeverband Wolfsberg seit 2015 Beiträge in eine Abfertigungsversicherung ein. Die Beiträge an die Abfertigungsversicherung waren als Sachaufwand (unter Versicherungen) und nicht als Personalaufwand ausgewiesen. In den Jahren 2020 und 2021 waren von dieser Versicherung fünf abfertigungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht umfasst. Ihre Abfertigungsansprüche zum Pensionsantritt beliefen sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung auf mehr als 300.000 EUR. Eine Rückstellung für diese Abfertigungsverpflichtungen bildete der Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 nicht.
- Beim Rechnungsabschluss 2020 fehlten die Anlagen „6g Anlagenspiegel“ und „6q Rückstellungsspiegel“. Die Rückstellungen waren irrtümlich in der Anlage „6b Rücklagen“ gemeinsam mit den Rücklagen ausgewiesen.
- Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies im Nachweis zum Schuldenstand der Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019 die Finanzschulden fehlerhaft aus. Der Anfangsstand zum 1. Jänner 2018 war um 7.160 EUR niedriger als der Endstand zum 31. Dezember 2017. Die Differenz betraf ein im Jahr 2018 getilgtes Darlehen. Im Jahr 2019 betrug der Endstand der ausgewiesenen Finanzschulden 5.108.177,29 EUR, der Anfangsstand des Rechnungsabschlusses 2020 war um 71 EUR höher. Die Tilgungen und Zinsaufwände waren in den Jahren 2018 und 2019 korrekt verbucht, eine automatisierte Übernahme in den Nachweis zum Schuldenstand sah das damalige Buchhaltungsprogramm nicht vor.
- Auch die Nachweise der Finanzschulden der Jahre 2020 und 2021 („Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“) waren nicht korrekt. Dies betraf die Laufzeiten von fünf der sechs dargestellten Darlehen sowie den Anfangsstand eines Darlehens. Weiters waren die beiden vom Land Kärnten gewährten Wohnbauförderungsdarlehen unter der Position „Darlehen von Finanzunternehmen“ anstatt unter „Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts“ ausgewiesen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg korrigierte nach Hinweis des RH die fehlerhaften Laufzeiten der Darlehen im Nachweis der Finanzschulden und schuf damit für den Rechnungsabschluss 2022 die Basis für eine korrekte Darstellung der Finanzschulden. Eine Richtigstellung der Positionen sei laut Sozialhilfeverband Wolfsberg erst im Buchhaltungsjahr 2023 möglich.

(3) Die Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019 des Sozialhilfeverbands Wolfsberg erstellte eine Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung in der Kameralistik. Diese Mitarbeiterin stand zur Zeit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 kurz vor Beginn der Altersteilzeit und war damals nicht mehr für die Buchhaltung und Bilanzierung hauptverantwortlich. In der Folge bestand für die Buchhaltungsaufgaben eine interimistische Lösung. Im Oktober 2021

nahm der Sozialhilfeverband Wolfsberg eine Mitarbeiterin mit Buchhaltungsausbildung und –erfahrung auf.

(4) Die nicht korrekte Anwendung der neuen Buchhaltungssoftware verursachte einige Fehler bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses. So war die Rückstellung für die Resturlaube im Rechnungsabschluss 2020 mit rd. 125.000 EUR richtig verbucht, jedoch aufgrund fehlerhafter Einstellungen in der „Anlage 6b“ mit dem ursprünglichen Anfangsstand von rd. 133.000 EUR ausgewiesen. Weiters waren die Positionen „Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ und „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ nicht in der „Anlage 6t Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung“ enthalten.

(5) Die Auswertungen über die offenen Urlaubstage und über die Krankenstandstage waren weder korrekt noch aussagekräftig. So waren beispielsweise für eine Mitarbeiterin im Jahr 2020 über 6.500 Krankenstandstage erfasst. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erstellte und führte daher für diese Bereiche eigene Auswertungen. Die Lohnverrechnung war ab dem Jahr 2021 an das Gemeinde–Servicezentrum<sup>12</sup> ausgelagert, weil der Softwareanbieter das Lohnverrechnungsprogramm ab 2021 nicht mehr wartete und aktualisierte. Eine Übernahme der Verwaltung der Urlaubs– und Krankenstandstage war für das Jahr 2023 geplant.

6.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021 samt Anlagen fehlerhaft waren. Er merkte an, dass die meisten Mängel die Jahre 2020 und 2021 betrafen und vor allem durch die Umstellung des Rechnungswesens gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 verursacht waren. Er sah neben der Umstellung des Buchhaltungssystems u.a. auch die Bedienungsfehler bei der neuen Buchhaltungssoftware als Gründe für die fehlerhaften Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021.

Der RH bemängelte, dass sich die Buchungsfehler (nicht korrekte Höhe der Forderungen, keine Abfertigungsrückstellung, keine Jubiläumsgeldrückstellung im Jahr 2020) auf die Ergebnis– und auf die Vermögensrechnung auswirkten und dadurch die wirtschaftliche Situation des Sozialhilfeverbands der Jahre 2020 und 2021 nicht korrekt wiedergegeben wurde.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss samt Anlagen korrekt und vollständig gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu führen bzw. zu erstellen, um ein möglichst

---

<sup>12</sup> Das Gemeinde–Servicezentrum ist eine gemeinnützige Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; es berät und unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere in dienst– und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten.

umfassendes und aussagekräftiges Bild der finanziellen Lage des Sozialhilfeverbands zu gewährleisten.

- 6.3 Der Sozialhilfeverband Wolfsberg sagte die Umsetzung zu.

## Vermögens– und Ertragslage

- 7.1 (1) Vermögenslage und Finanzschulden

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erstellte im Jahr 2020 eine Eröffnungsbilanz und bewertete dazu seine Vermögenswerte. Die Vermögensrechnung des Rechnungsabchlusses 2020 wies 4,35 Mio. EUR an Aktiva (Grundstücke, Gebäude und Bauten, liquide Mittel) aus. Dem standen auf der Passivseite 5,29 Mio. EUR an Fremdmitteln (überwiegend langfristige Finanzschulden) und ein Investitionszuschuss von 0,07 Mio. EUR gegenüber. Dies ergab ein negatives Nettovermögen von 1,01 Mio. EUR. Gemäß einem Verbandsratsbeschluss aus dem Jahr 1999 war die Tilgung der Finanzschulden teilweise über Sozialhilfeverbandsumlagen der Verbandsgemeinden zu finanzieren<sup>13</sup>.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg reduzierte von Anfang 2018 bis Ende 2021 seine langfristigen Finanzschulden um 1,08 Mio. EUR von 5,76 Mio. EUR auf 4,68 Mio. EUR. In den Jahren 2018 und 2019 leistete er jährliche Darlehenstilgungen von rd. 320.000 EUR; das Land Kärnten gewährte für beide Jahre letztmalig einen Annuitätenzuschuss in Höhe von jeweils rd. 61.000 EUR. In den Jahren 2020 und 2021 stundete das Land Kärnten die Tilgung<sup>14</sup>, wodurch sich die jährlichen Tilgungen auf rd. 210.000 EUR reduzierten.

Im Jahr 2021 bestanden sechs Darlehen, davon wies ein Darlehen eine variable Verzinsung auf, die anderen waren fix verzinst (zwischen 0,5 % und 2 %). Das variabel verzinsten Darlehen wies einen Anteil von 27 % der gesamten langfristigen Finanzschulden auf.

---

<sup>13</sup> Beschluss des Verbandsrats vom 18. Oktober 1999 zur Finanzierung einer Sanierung des Pflegeheims

<sup>14</sup> Die Stundung der Tilgungen für die beiden Landesdarlehen war für den Zeitraum 2020 bis 2022 vereinbart. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg leistete in diesem Zeitraum ausschließlich die anfallenden Zinsen.

## (2) Sozialhilfeverbandsumlagen

Gemäß § 77 Kärntner Mindestsicherungsgesetz bzw. § 45 Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz hatten die Verbandsgemeinden den Aufwand, der dem Sozialhilfeverband Wolfsberg aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwuchs, zu tragen. Die Verbandsgemeinden glichen jährlich die negativen Ergebnisse durch ihre Sozialhilfeverbandsumlagen aus und stellten so eine zumindest ausgeglichene Gebarung sicher. Die Sozialhilfeverbandsumlagen stiegen in den Jahren 2018 bis 2021 um 26 % und entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3: Sozialhilfeverbandsumlagen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg

Sozialhilfeverbandsumlagen					
	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in 1.000 EUR				in %
Sozialhilfeverbandsumlage	316	374	359	397	26

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg

Der Voranschlag 2022 setzte die Sozialhilfeverbandsumlage mit rd. 583.000 EUR fest<sup>15</sup>; dies entsprach gegenüber 2018 einer Erhöhung um 85 %.

<sup>15</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2022 wies einen deutlich höheren Personalaufwand aus (rd. 340.000 EUR höher) als der Voranschlag für das Jahr 2021.

### (3) Ergebnisse

Aufgrund der unterschiedlichen Buchhaltungssysteme stellte der RH für die Jahre 2018 und 2019 Einnahmen und Ausgaben und für die Jahre 2020 und 2021 Erträge und Aufwendungen gegenüber:

Tabelle 4: Finanzielle Lage des Sozialhilfeverbands Wolfsberg 2018 bis 2021

finanzielle Lage			
	2018	2019	Veränderung
	in EUR		in %
Einnahmen	4.340.633	4.436.198	2
<i>davon</i>			
<i>Leistungserlöse für Pflege</i>	3.076.139	3.136.643	2
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	315.621	374.000	18
Ausgaben	4.336.325	4.433.417	2
<i>davon</i>			
<i>für Personalaufwand</i>	2.946.255	3.067.707	4
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4.308</b>	<b>2.781</b>	<b>-35</b>

	2020	2021	Veränderung
	in EUR		in %
Erträge	4.489.399	4.514.342	1
<i>davon</i>			
<i>Leistungserlöse für Pflege</i>	3.191.554	3.241.970	2
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	358.900	396.900	11
Aufwendungen	4.138.500	4.542.437	10
<i>davon</i>			
<i>Personalaufwand</i>	3.062.712	3.347.442	9
<b>Nettoergebnis</b>	<b>350.899</b>	<b>-28.094</b>	<b>-108</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg verfügte in den Jahren 2018 und 2019 nur über einen ordentlichen, aber keinen außerordentlichen Haushalt. Der ordentliche Haushalt wies in diesen Jahren ein Jahresergebnis von 4.308 EUR bzw. 2.781 EUR auf. Den Großteil der Einnahmen erzielte der Sozialhilfeverband Wolfsberg im Pflegebereich. Dem standen die Personalausgaben als größte Ausgabenposition gegenüber. Beide Rechnungsabschlüsse hätten ohne die vereinnahmten Sozialhilfeverbandsumlagen ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen.

Im Vergleich zu 2020 stiegen 2021 die Aufwendungen stärker als die Erträge; der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies daher 2021 ein negatives Nettoergebnis auf. Dies war vor allem auf höhere Personalaufwendungen zurückzuführen.

In den Jahren 2020 und 2021 waren einige Aufwands- und Ertragsbuchungen unterblieben bzw. nicht dem richtigen Rechnungsjahr zugeordnet (TZ 6). Bei korrekter Verbuchung der Jubiläumsgeldrückstellung bereits im Jahr 2020 und nicht erst im Jahr 2021 in Höhe von rd. 204.000 EUR hätte dies 2020 zu einem geringeren bzw. im Jahr 2021 zu einem positiven Nettoergebnis geführt. Allerdings wäre für die nicht in der Abfertigungsversicherung aufgenommenen Bediensteten ab dem Jahr 2020 eine Abfertigungsrückstellung zu bilden gewesen.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die für das Jahr 2020 erstmals erstellte Vermögensrechnung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg aufgrund der das Vermögen übersteigenden Finanzschulden ein negatives Nettovermögen auswies. Er verwies kritisch darauf, dass eine ausgeglichene Gebarung (2018 und 2019) und ein positives bzw. geringfügig negatives Nettoergebnis (2020 und 2021) nur aufgrund von steigenden Sozialhilfeverbandsumlagen der Verbandsgemeinden erreicht werden konnten. Der RH analysierte in weiterer Folge die Gründe für diese Entwicklung (TZ 8).

Der RH wies angesichts der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung steigenden Fremdkapitalzinsen darauf hin, dass der überwiegende Teil der Finanzschulden durch fixe Zinssätze abgesichert war, was das damit verbundene Zinsrisiko eingrenzte.

Der RH kritisierte erneut, dass die Rechnungsabschlüsse des Sozialhilfeverbands Wolfsberg für die Jahre 2020 und 2021 nur bedingt aussagekräftig waren und verwies auf seine Empfehlung in TZ 6, die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss samt Anlagen korrekt und vollständig zu führen bzw. zu erstellen.

## Detailaspekte zur finanziellen Lage

8.1 (1) Die Sozialhilfeverbandsumlagen stiegen von rd. 316.000 EUR (2018) auf rd. 397.000 EUR (2021). Dennoch war das Nettoergebnis 2021 geringfügig negativ. Der RH zeigt in der Folge auf, welche Leistungen und Entscheidungen das Ergebnis des Sozialhilfeverbands Wolfsberg negativ beeinflussten.

(2) „Essen auf Rädern“

Für den Leistungsbereich „Essen auf Rädern“ entwickelte sich die Gebarung für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt:

Tabelle 5: Gebarung von „Essen auf Rädern“

„Essen auf Rädern“					
	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in EUR				in %
Einnahmen (2018, 2019) bzw. Erträge (2020, 2021)	359.818	368.829	399.860	376.579	5
Ausgaben (2018, 2019) bzw. Aufwendungen (2020, 2021)	544.445	523.673	524.930	522.830	-4
<b>Ergebnis</b>	<b>-184.627</b>	<b>-154.844</b>	<b>-125.070</b>	<b>-146.251</b>	<b>-21</b>

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg

Die Leistungen aus „Essen auf Rädern“ wiesen für die Jahre 2018 bis 2021 jährliche Abgänge von bis zu rd. 185.000 EUR auf.

- Eine Kalkulation des Sozialhilfeverbands Wolfsberg kam Ende 2019 zum Ergebnis, dass die Tarife für „Essen auf Rädern“ nicht kostendeckend waren, obwohl dabei nicht einmal sämtliche Allgemeynkosten (wie Miete, Gerätekosten oder Wasser) berücksichtigt waren. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erhöhte daher ab 1. Jänner 2020 den Tarif je Portion um 0,60 EUR auf 6,59 EUR (inklusive 10 % Umsatzsteuer). Im Jahr 2022 betrug der Preis je Portion 6,77 EUR. Der RH kalkulierte für die Jahre 2020 und 2021 einen Fehlbetrag von 2 EUR bis 2,40 EUR je Essensportion. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg begründete die hohen Ausgaben bzw. Aufwendungen mit der personalintensiven Tätigkeit und den hohen Personalkosten. Er setzte in diesem Bereich langjährig beschäftigtes Personal ein; dies führte aufgrund der Gehaltsstruktur und wegen vermehrter Langzeitkrankenstände zu höheren Personalkosten. Weiters beschäftigte er in diesem Bereich auch Personen mit besonderen Bedürfnissen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte seine Bediens-

teten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz<sup>16</sup> zu entlohnen, während private Pflegeeinrichtungen die Bediensteten in diesem Bereich nach dem günstigeren Kollektivvertrag für Gastronomie einstuften.

- Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erbrachte den weitaus überwiegenden Teil der Leistungen von „Essen auf Rädern“ (84 % der Portionen)<sup>17</sup> für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud und der Stadtgemeinde St. Andrä. Darauf entfielen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 103.979 Essensportionen, für die der Sozialhilfeverband Wolfsberg rd. 623.000 EUR an Erlösen erzielte.
- Dem Sozialhilfeverband Wolfsberg waren die jährlichen Abgänge aus „Essen auf Rädern“ bekannt und er thematisierte allfällige Maßnahmen (Preisgestaltung, Beendigung, Auslagerung) seit Jahren in seinen Organen, ohne eine Entscheidung zu treffen. In einem Konzept vom April 2020 überlegte der Sozialhilfeverband Wolfsberg, den Bereich „Essen auf Rädern“ in den Jahren 2026/27 einzustellen, da bis dahin Pensionierungen den Personalstand reduzieren würden.

### (3) Personalaufwand

Ab 2020 war für zukünftige Personalansprüche vorzusorgen:

- Der Sozialhilfeverband Wolfsberg zahlte seit 2015 Beiträge an eine Abfertigungsversicherung, da bis 2044 mit Abfertigungsverpflichtungen von insgesamt 1,33 Mio. EUR zu rechnen war. Die Beiträge dafür betragen von 2015 bis 2019 jährlich rd. 70.000 EUR. In den Jahren 2020 und 2021 waren die höchsten Beiträge (bis zu rd. 93.000 EUR jährlich) zu zahlen, danach sollten die jährlichen Beiträge kontinuierlich sinken. Die Beiträge für die Abfertigungsversicherung verringerten die laufende Liquidität, stellten aber die Auszahlung der Abfertigung sicher.
- Die verspätet (2021) dotierte Jubiläumsgeldrückstellung beeinflusste das Nettoergebnis, war aber nicht zahlungswirksam.
- Der Sozialhilfeverband Wolfsberg leistete im überprüften Zeitraum Pensionszahlungen aufgrund einer zuvor eingegangenen finanziellen Verpflichtung.

### (4) (a) Aufwände durch die COVID–19–Pandemie

Die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie verursachten beim Sozialhilfeverband Wolfsberg zusätzliche Aufwände, die dieser zum Teil selbst zu tragen hatte (TZ 9).

---

<sup>16</sup> LGBl. 96/2011 i.d.g.F.

<sup>17</sup> Ein geringerer Teil der Leistungen aus „Essen auf Rädern“ wurde im Rahmen der Mini–mobilen Dienste an die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohneinheiten für Betreubares Wohnen erbracht (TZ 16).

(b) Mindereinnahmen

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg verzichtete in den Jahren 2019 bis 2022 auf Einnahmen bzw. Erträge von rd. 15.200 EUR mangels Indexierung der Mieten. Weiters verzichtete er auf die Einhebung einer Miete für die zum vermieteten Gebäude gehörenden Parkplätze in Höhe von jährlich rd. 15.600 EUR (TZ 21).

(c) Zukünftige finanzielle Risiken

- Im Jahr 2019 lief ein vom Land Kärnten gewährter jährlicher Annuitätenzuschuss in Höhe von rd. 61.000 EUR aus. Nach einer Stundung der Tilgungen für zwei Landesdarlehen in den Jahren 2020 bis 2022 wird der Sozialhilfeverband Wolfsberg ab dem Jahr 2023 wieder Tilgungen in Höhe von rd. 110.000 EUR dafür zu leisten haben.
- Aufgrund steigender Bezüge, Aufzahlungen und Prämien für Gemeindebedienstete ging der Sozialhilfeverband Wolfsberg in seinem Voranschlag für das Jahr 2022 von einem im Vergleich zum Voranschlag 2021 höheren Mehraufwand im Personalbereich von rd. 340.000 EUR aus. Damit würden die Personalaufwendungen gegenüber 2019 um rd. 13 % ansteigen. Demgegenüber erhöhte sich z.B. der Tarif für den Sockelbetrag für die Unterbringung in Pflegeheimen zwischen 2019 und 2022 nur um 7 %<sup>18</sup>.
- Aufgrund der Gehaltsabschlüsse der Gemeindebediensteten für das Jahr 2023 und der gesetzlichen Erhöhung des Entgelts für Pflege- und Betreuungspersonal<sup>19</sup> war für den Sozialhilfeverband Wolfsberg mit weiteren deutlichen Steigerungen beim Personalaufwand zu rechnen.
- Weiters war für 2022 und voraussichtlich auch für 2023 mit erhöhten Aufwänden für Energie zu rechnen.
- Beim vermieteten Gebäude bestand Sanierungsbedarf, die Sanierungskosten waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unklar (TZ 21).

8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Bereich „Essen auf Rädern“ im überprüften Zeitraum durchgehend einen Abgang auswies, weil der Sozialhilfeverband Wolfsberg für diese Leistungen keine kostendeckenden Tarife verrechnete und die Personalstruktur höhere Kosten verursachte. Der RH verkannte nicht, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg mit seinem Angebot „Essen auf Rädern“ einerseits soziale Verantwortung trug, andererseits zur wirtschaftlichen Gebarung angehalten war. Gleichzeitig wies der Sozialhilfeverband Wolfsberg aufgrund des anzuwendenden Entlohnungsschemas für Gemeindebedienstete Wettbewerbsnachteile gegenüber den anderen Betreibern auf. Der RH verwies darauf, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die Fortführung bzw. Weiterentwicklung von „Essen auf Rädern“ diskutierte, aber diesen Bereich trotz jährlicher Abgänge von bis zu rd. 185.000 EUR weiterführte.

---

<sup>18</sup> von 2.326,80 EUR (2019) auf 2.490,90 EUR (2022)

<sup>19</sup> § 128b Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz sah für Pflege- und Betreuungspersonal für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 eine (aliquotierbare) monatliche Zulage von 115 EUR vor.

Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg „Essen auf Rädern“ nur für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtgemeinde Wolfsberg und von zwei weiteren Verbandsgemeinden anbot. Er bemängelte jedoch, dass die finanziellen Abgänge von 2 EUR bis 2,40 EUR je Essensportion von allen Verbandsgemeinden zu tragen waren.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die nicht kostendeckende Führung des Angebots „Essen auf Rädern“ zu prüfen. Alternativ wäre ein Konzept mit Zielen, Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln bzw. mit den teilnehmenden Verbandsgemeinden eine Abgangsdeckung zu vereinbaren.

Dem RH war bewusst, dass die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 teilweise auf einmalige bzw. nicht dauerhafte Aufwände (erstmalige Dotierung von Rückstellungen und COVID-19-bedingte Aufwände) zurückzuführen waren. Die prognostizierte steigende Aufwandsentwicklung im Personalbereich wird vom Sozialhilfeverband Wolfsberg jedoch Überlegungen zur Personalstruktur (u.a. Bedarf, Berufsgruppen) und ihrer Finanzierung (z.B. steigende Sozialhilfeverbandsumlagen) erfordern.

Der RH wertete in diesem Zusammenhang positiv, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg für zukünftige Abfertigungen bereits seit 2015 vorsorgte, weshalb nach den Höchstwerten in den Jahren 2020 und 2021 die jährlichen Beiträge zur Abfertigungsvorsorge kontinuierlich sinken werden.

Der RH hielt kritisch fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg im Bereich der Vermietung mögliche Erträge ungenutzt ließ (TZ 21).

Er empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, seine Ertrags- und Aufwandspositionen zu analysieren und jene Bereiche zu identifizieren, bei denen Maßnahmen zumindest zur Aufwandskonsolidierung bzw. zur Ertragssteigerung möglich sind. In weiterer Folge wären die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent umzusetzen.

- 8.3 Der Sozialhilfeverband Wolfsberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung zum Angebot „Essen auf Rädern“ auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verbandsrats stehe. Zu ertragssteigernden Maßnahmen habe der Sozialhilfeverband Wolfsberg bereits Gespräche mit dem Land Kärnten geführt; eine adäquate Erhöhung der Tarife für Sockelbeträge werde evaluiert.

## Kosten der COVID–19–Pandemie

9.1 (1) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies für 2020 bis 2022 COVID–19–bedingte Zusatzkosten von rd. 334.000 EUR aus, von denen er rd. 98.000 EUR selbst zu tragen hatte. Von den zur Rückerstattung eingereichten Aufwänden in Höhe von 236.000 EUR hatte der Sozialhilfeverband Wolfsberg bis Ende 2022 rd. 167.000 EUR vom Land Kärnten rückerstattet bekommen.

(2) Rückerstattungen für COVID–19–Aufwände

(a) Das Land Kärnten ersetzte dem Sozialhilfeverband Wolfsberg für die Jahre 2020 bis 2022 rd. 56.000 EUR für die Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sowie rd. 25.000 EUR für die Abstrichnahme an den Heimbewohnerinnen und –bewohnern. Für das Besuchsmanagement verrechnete der Sozialhilfeverband Wolfsberg dem Land Kärnten den dafür angefallenen Aufwand in Höhe von rd. 58.000 EUR (entspricht einem Vollzeitäquivalent, **VZÄ**). Eine Änderung des Pflegefonds– und COVID–19–Zweckzuschussgesetzes im Juni 2021 ermöglichte es, eine COVID–19–Prämie in Höhe von bis zu 500 EUR je Bedienstete oder Bediensteten auszuzahlen. Im Jahr 2021 erhielten nur Betreuungs– und Pflegekräfte sowie Reinigungskräfte im unmittelbaren Umfeld betreuter Heimbewohnerinnen und –bewohner diese Prämie. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg zahlte für 57 Bedienstete dabei rd. 29.000 EUR aus, die das Land Kärnten refundierte.

(b) Das Land Kärnten hatte im Jänner 2022 eine mögliche Kostenrefundierung für Zusatzpersonal aufgrund der COVID–19–Pandemie gemäß § 2 Abs. 2 Pflegefondsgesetz<sup>20</sup> bis März 2022 angekündigt. Die Höhe der beantragten Kostenrefundierung für zusätzliches Personal gab der Sozialhilfeverband Wolfsberg mit rd. 27.000 EUR an. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Land Kärnten noch keinen Ersatz geleistet.

(c) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg übermittelte die Bescheide von erkrankten Bediensteten an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg und beantragte die Refundierung der entsprechenden Personalkosten (Quarantäneersatzkosten). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ging der Sozialhilfeverband Wolfsberg von kumulierten Quarantäneersatzkosten in Höhe von rd. 38.000 EUR aus, ein Ersatz war noch offen.

---

<sup>20</sup> BGBl. I 57/2011 i.d.g.F.

### (3) COVID-19–Aufwände des Sozialhilfeverbands Wolfsberg

(a) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg stellte eine Bedienstete auf Basis eines Risikoattests frei (Pensionsantritt im August 2021). Im Unterschied zu privat betriebenen Pflegeheimen war für den Sozialhilfeverband Wolfsberg für daraus entstandene Personalaufwände kein Ersatz vorgesehen<sup>21</sup>. Die Aufwände in Höhe von rd. 39.000 EUR (inklusive Urlaubskosten) trug daher der Sozialhilfeverband Wolfsberg zur Gänze selbst.

(b) Im Jahr 2020 erhielten alle Bediensteten des Sozialhilfeverbands Wolfsberg mit Pflegetätigkeit eine COVID-19–Prämie in Höhe von bis zu 520 EUR, alle anderen Bediensteten in Höhe von bis zu 350 EUR (Küche, Haustechnik, Verwaltung, Wäscherei). Die Aufwände für diese Prämie (rd. 32.000 EUR für 76 Bedienstete) trug der Sozialhilfeverband Wolfsberg.

(c) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg trennte zu Beginn der COVID-19–Pandemie das Pflegeheim für rund zwei Monate (März und April 2020) in zwei Bereiche. Dadurch entstand ein Mehraufwand von rd. 28.000 EUR, da für diesen Zeitraum statt der Nachtdienstbesetzung von zwei Personen mehr Personen (5,2 VZÄ) notwendig waren.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die COVID-19–Pandemie für den Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Jahren 2020 bis 2022 finanzielle Aufwendungen von rd. 334.000 EUR verursachte. Diese Mehraufwendungen trug der Sozialhilfeverband zum Teil selbst, teilweise erhielt er dafür Ersätze vom Land Kärnten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd. 167.000 EUR der beantragten Aufwendungen von 236.000 EUR bereits ausbezahlt. Der RH wies darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg sämtliche Aufwände vorzufinanzieren hatte. Die nicht erstattungsfähigen Aufwendungen betrafen die COVID-19–Prämie für das Jahr 2020, die Personalaufwendungen nach Freistellungen aufgrund eines Risikoattests sowie zusätzliches Nachtdienstpersonal.

---

<sup>21</sup> Mit dem 9. COVID-19–Gesetz, BGBl. I 31/2020, regelte der Bund die Erstellung von COVID-19–Risikoattesten. Stellten Dienstgeber ihre Bediensteten aufgrund eines COVID-19–Risikoattests von ihrer Arbeitsleistung bei Fortzahlung ihres Entgelts frei, erstattete der Bund den Dienstgebern die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten auf Antrag. Eine Erstattung für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Bedienstete, auf deren Dienstverhältnis § 29p Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden war, war jedoch ausgeschlossen.

## Rücklagen und Veranlagung

- 10.1 § 6 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz<sup>22</sup> regelte u.a. für Gemeindeverbände<sup>23</sup> die zur Veranlagung liquider Mittel zulässigen Veranlagungsformen, wie Sparbücher oder Termineinlagen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg veranlagte im überprüften Zeitraum ausschließlich in Sparbüchern. Die Veranlagungen nahm die Geschäftsführung vor.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies zwischen 2018 und 2020 Rücklagen von 737.000 EUR bis 825.000 EUR aus und veranlagte diese liquiden Mittel auf mehreren Sparbüchern bei einem Bankinstitut.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg löste 2021 Rücklagen in Höhe von 700.000 EUR auf und finanzierte damit das Projekt Pflegebereich „Zirbe“ (TZ 22) vor. Er plante, mit dem dafür beantragten Zuschuss (EU-Förderung) die Rücklage wieder auf den ursprünglichen Stand zu dotieren.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg seine liquiden Mittel (zwischen 737.000 EUR und 825.000 EUR) in grundsätzlich als risikoarm geltenden Anlageformen (Sparbüchern) veranlagte. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass sich sämtliche Spareinlagen nur bei einem einzigen Bankinstitut befanden. Der RH merkte an, dass Spareinlagen bis zu 100.000 EUR je Bankinstitut zwar grundsätzlich einer Einlagensicherung unterlagen, Spareinlagen von Gemeindeverbänden jedoch nicht erstattungsfähig waren<sup>24</sup>.

Gemäß § 3 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz waren bei Veranlagungen Risiken – insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko – auf ein Mindestmaß zu beschränken. § 5 Abs. 2 Spekulationsverbotsgesetz-Durchführungsverordnung 2021<sup>25</sup> wies darauf hin, dass sich Kreditrisiken – sowohl als Kreditnehmer als auch als Kreditgeber – aus der unzureichenden Diversifikation der Geschäftspartner ergeben können. Der RH hielt deshalb eine Aufteilung der liquiden Mittel auf mehrere Bankinstitute im Sinne einer Risikominimierung für geboten.

Zur Minimierung der einer Veranlagung inhärenten Risiken empfahl der RH dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, seine liquiden Mittel zumindest auf mehrere Bankinstitute zu verteilen. Weiters wäre auf die Bonität der Geschäftspartner zu achten.

<sup>22</sup> LGBl. 25/2018

<sup>23</sup> § 1 Abs. 1 Z 2

<sup>24</sup> § 10 Abs. 1 Z 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, BGBl. I 117/2015 i.d.g.F.

<sup>25</sup> LGBl. 37/2021

- 10.3 Laut Stellungnahme des Sozialhilfeverbands Wolfsberg habe er die Empfehlung bereits umgesetzt.

## Beihilfen gemäß Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz

- 11.1 (1) Während ein Großteil der Leistungserbringer im Gesundheitsbereich gemäß Umsatzsteuergesetz 1972<sup>26</sup> echt umsatzsteuerbefreit war, verloren viele dieser Einrichtungen gemäß Umsatzsteuergesetz 1994<sup>27</sup> mit dem österreichischen EU–Beitritt ihre Vorsteuerabzugsberechtigung. Um eine daraus resultierende Mehrbelastung im Gesundheits– und Sozialbereich abzufedern, schuf der Gesetzgeber mit dem Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz<sup>28</sup> eine EU–konforme Refundierungsmöglichkeit von andernfalls nicht abzugsfähigen Vorsteuern (sogenannte GSBG–Beihilfen) für Träger des öffentlichen Fürsorgewesens. Die Beihilfen konnten die Sozialhilfeverbände mittels Beihilfeerklärung beantragen; sie ergaben sich aus nicht abziehbaren Vorsteuern, die unmittelbar mit den gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 von der Umsatzsteuer befreiten Umsätzen im Zusammenhang standen.

(2) Bei Umsätzen aus öffentlichen Mitteln konnte die in direktem Zusammenhang stehende beihilfefähige Vorsteuer ungekürzt geltend gemacht werden. Bei privaten Kostenbeiträgen waren die beihilfefähigen Vorsteuern gemäß § 11 Abs. 2 Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz anteilig zu kürzen. § 11 Abs. 3 leg. cit. sah für den Betrieb verbandseigener Alten–, Behinderten– oder Pflegeheime eine besondere Regelung zur Kürzung der Vorsteuern vor.

Der RH hatte in seinem Bericht „Gemeindeverband Seniorenheim Altenmarkt“ (Reihe Salzburg 2019/4) dargestellt, dass die durch Legalzession abgetretenen Ansprüche (Pensionen, Pflegegeld) Kostenbeiträge aus „öffentlichen“ Mitteln waren und somit keine Kürzung auslösten. Als „öffentliche“ Mittel galten auch jene Kostenbeiträge, die nicht durch Legalzession abgetreten wurden, jedoch aus rechtlichen Gründen gleich zu behandeln waren (z.B. Pensionszahlungen aus EU–Mitgliedstaaten bzw. EWR–Staaten).

Die Beihilfen waren als selbst zu berechnende Abgaben durch eine monatliche Erklärung von den Rechtsträgern einzureichen und gemäß § 6 Gesundheits– und Sozialbereich–Beihilfengesetz im Wege der Länder geltend zu machen.

---

<sup>26</sup> BGBl. 223/1972, außer Kraft gesetzt mit BGBl. 663/1994

<sup>27</sup> BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

<sup>28</sup> BGBl. 746/1996 i.d.g.F.

(3) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg kürzte im überprüften Zeitraum beihilfefähige Vorsteuern nicht, obwohl die befreiten Umsätze auch Vergütungen von Selbstzahlern sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – und somit keine aus „öffentlichen Mitteln“ stammenden Entgelte – enthielten. Dies betraf vor allem die Mieterlöse sowie die Entgelte jener Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die als „Selbstzahler“<sup>29</sup> ausschließlich durch Eigenmittel (z.B. Pension und Pflegegeld) die Kosten der Heimunterbringung bestritten.

(4) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg änderte nach Hinweis des RH ab Juni 2022 die Berechnung der Beihilfen und berücksichtigte dabei die Kürzung gemäß § 11 Abs. 2 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

- 11.2 Der RH kritisierte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die Beihilfe gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz nicht ordnungsgemäß berechnete, weil er bei der Bemessung der Beihilfen jene Beiträge nicht kürzte, die aus nicht „öffentlichen“ Mitteln stammten.

Der RH anerkannte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg noch während der Gebärungsüberprüfung seine Berechnungsmethode umstellte und Kürzungen nach § 11 Abs. 2 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz vornahm.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, ausreichende Kenntnisse über die Rechtslage zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sicherzustellen, um diese Unterstützungsleistungen in korrekter Höhe beanspruchen zu können. Eine Korrektur (Nachzahlung) der nicht verjährten Beihilfen wäre zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Sozialhilfeverbands Wolfsberg habe er die Empfehlung bereits umgesetzt.

---

<sup>29</sup> Beim Sozialhilfeverband Wolfsberg waren im Jahr 2019 bis zu fünf Personen, Ende 2021 noch eine Person als „Selbstzahler“ untergebracht.

## Abrechnung von „Parteiabgaben“

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsrats erhielten für die Teilnahme an den Sitzungen eine finanzielle Abgeltung – die bzw. der Vorsitzende einen monatlichen Bezug von 1.028,98 EUR und die übrigen Mitglieder 173,46 EUR pro Sitzung (Werte für 2022). Da die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsrats auch Gemeindemandatare (Mitglieder des Gemeinderats der Verbandsgemeinden) waren, hatten sie von den erhaltenen Verbandsentgelten je nach Vorgabe der politischen Parteien, der sie angehörten, mitunter einen Teil an diese abzuführen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg berechnete für die Mandatare einer politischen Partei den auf die Partei entfallenden Beitrag („Parteiabgabe“), behielt diesen ein, verbuchte ihn in der voranschlagsunwirksamen Gebarung und überwies ihn gesammelt an die Partei.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg leitete die einbehaltenen „Parteiabgaben“ der Jahre 2020 und 2021 nicht an die begünstigte Partei weiter, sondern wies diese in Höhe von rd. 10.000 EUR (Stand 31. Dezember 2021) als Verbindlichkeiten aus. Er überwies die „Parteiabgaben“ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an die Partei.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die auf Bezüge bzw. Sitzungsgelder entfallenden „Parteiabgaben“ von Mandataren einer politischen Partei berechnete, verbuchte, einbehielt und überwies. Er sah diese Leistung nicht als Aufgabe eines Sozialhilfeverbands an, da dieser weder Schuldner noch Zahler der „Parteiabgaben“ war und für die Abführung allfälliger Steuern und Abgaben von Sitzungsgeldern die Empfängerinnen und Empfänger der Bezüge bzw. Sitzungsgelder verantwortlich waren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die nicht weitergeleiteten „Parteiabgaben“ für die Jahre 2020 und 2021 in seiner Buchhaltung als Verbindlichkeit auswies, anstatt die fälligen Entgelte den betroffenen Mandataren auszus zahlen.

[Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die Berechnung und Abführung von Parteibeiträgen der Mandatare unverzüglich einzustellen.](#)

- 12.3 Der Sozialhilfeverband Wolfsberg gab dazu keine Stellungnahme ab.
- 12.4 Der RH hielt gegenüber dem Sozialhilfeverband Wolfsberg fest, dass er die Einstellung der Berechnung und Abführung von Parteibeiträgen als unverzichtbaren Beitrag zur Ordnungsmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz der Gebarung und Haushaltsführung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg sah. Er betonte nochmals die hohe Priorität, diese Empfehlung umzusetzen.

## Aufsicht und Kontrolle

- 13.1 (1) Die Kärntner Landesregierung war Aufsichtsbehörde über die Sozialhilfeverbände. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg übermittelte den jährlichen Rechnungsabschluss an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege im Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege stellte die Rechnungsabschlüsse der Kärntner Sozialhilfeverbände im Rahmen einer jährlichen Benchmark-Analyse gegenüber. Eine Prüfung der Rechnungsabschlüsse auf Plausibilität oder Ordnungsmäßigkeit fand nicht statt.

Im Unterschied zu den Sozialhilfeverbänden hatten die Kärntner Gemeinden ihre Rechnungsabschlüsse dem Land Kärnten über ein Portal zu übermitteln. Diese Rechnungsabschlüsse wurden dabei IT-unterstützt bestimmten inhaltlichen Kontrollschritten und Prüfroutinen unterzogen; die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz<sup>30</sup> war dafür zuständig.

Die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz begründete die unterschiedliche Vorgehensweise mit fehlenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen. Die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege hielt die analoge Anwendung elektronischer Prüfroutinen für die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände für zweckmäßig.

(2) Beim Sozialhilfeverband Wolfsberg war ein Kontrollausschuss eingerichtet. Der Kontrollausschuss prüfte den jährlichen Rechnungsabschluss und beantragte in der Folge beim Verbandsrat seine Genehmigung. Der Kontrollausschuss führte zwei Sitzungen pro Jahr durch. Die Prüfungshandlungen konzentrierten sich dabei auf eine stichprobenartige Prüfung der Belege, den Kassenstand und die Darstellung der finanziellen Lage. Der Kontrollausschuss setzte sich auch mit Leistungsbereichen, wie „Essen auf Rädern“, oder mit der möglichen Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auseinander.

Die Einhaltung der Vorschriften (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses prüfte der Kontrollausschuss nicht. Eine tiefere inhaltliche Prüfung ausgewählter Geschäftsbereiche unterblieb ebenso wie eine Prüfung der Richtigkeit der Verbuchungen auf Basis von Originalbelegen.

---

<sup>30</sup> Seit Juli 2023 galt für die Abteilung die Bezeichnung: „Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz“.

- 13.2 (1) Der RH bemängelte, dass das Land Kärnten für die Sozialhilfeverbände keine elektronischen Prüfroutinen für die Rechnungsabschlüsse – wie sie den Gemeinden zur Verfügung standen – einsetzte. Angesichts der fehlerhaften Rechnungsabschlüsse des Sozialhilfeverbands Wolfsberg hielt der RH eine IT–unterstützte Plausibilisierung der Rechnungsabschlussdaten für geeignet, allfällige Fehler zu identifizieren und somit die Qualität der Rechnungsabschlüsse zu erhöhen und ihre Korrektheit sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, auch für die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände die Möglichkeit des Einsatzes IT–unterstützter Kontrollen und Prüfroutinen vorzusehen.

- (2) Der RH hielt kritisch fest, dass der Kontrollausschuss des Sozialhilfeverbands Wolfsberg über die stichprobenartige Prüfung der Belege und des Kassenstands hinaus einzelne Geschäftsbereiche nicht tiefergehend kontrollierte. Er bemängelte, dass der Kontrollausschuss bei seinen Prüfungshandlungen teilweise nicht auf die Originalbelege zurückgriff und die Vorgaben der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 für die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 nicht umfassend berücksichtigte.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit eines funktionierenden Kontrollsystems empfahl der RH dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, bei der Prüfung der finanziellen Lage und der Rechnungsabschlüsse auch die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, jährliche Schwerpunkte für eine tiefergehende inhaltliche Prüfung vorzusehen und auch die Originalbelege zur Plausibilisierung der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

- 13.3 (1) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH zu berücksichtigen. Der Kontrollausschuss sei bereits informiert.

- (2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei die Empfehlung bereits umgesetzt. Das Land Kärnten habe gemäß der mit 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung<sup>31</sup> die Zuständigkeit für die Finanzaufsicht über die Sozialhilfeverbände von der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz übertragen. Damit sei der Einsatz IT–unterstützter Kontrollen und Prüfroutinen sichergestellt, da die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz bereits über elektronische Prüfroutinen für die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden verfüge.

---

<sup>31</sup> LGBl. 32/2023

## Aufgabenwahrnehmung

### Aufnahme in das Pflegeheim und Abrechnung

- 14.1 (1) Um in ein Pflegeheim in Kärnten aufgenommen zu werden, war grundsätzlich das Vorliegen zumindest der Pflegestufe vier erforderlich. Bei einer geringeren Einstufung veranlasste das Land Kärnten eine Indikationsprüfung.

Die Aufnahme in das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg und die Übernahme der Pflegeheimkosten waren über den Sozialhilfeverband Wolfsberg beim Land Kärnten zu beantragen. Das Formular für die Aufnahme in die Einrichtungen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg und Informationen über die beizubringenden Unterlagen waren auf der Website des Sozialhilfeverbands Wolfsberg abrufbar. Die antragstellenden Personen oder deren Angehörige übermittelten die geforderten Unterlagen entweder persönlich, per Post oder per E-Mail an den Sozialhilfeverband Wolfsberg. Ein Hinweis zur Unsicherheit einer unverschlüsselten Datenübertragung via E-Mail fehlte auf der Website. Damit bestand das Risiko, dass Dritte auf die übermittelten Daten zugreifen konnten. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg änderte noch während der Gebarungsüberprüfung die Website und empfahl, sensible, personenbezogene Daten persönlich oder postalisch, aber nicht per E-Mail zu übermitteln.

(2) Beantragte die pflegebedürftige Person die Übernahme der Pflegeheimkosten, sammelte der Sozialhilfeverband Wolfsberg die beizubringenden Unterlagen und leitete diese im Wege einer gesicherten Datenübermittlungsplattform bzw. mittels eines Online-Formulars an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege<sup>32</sup> weiter.

(3) Im Falle einer Kostenübernahme im Rahmen der Sozialhilfe und einer Aufnahme in das Pflegeheim verrechnete der Sozialhilfeverband Wolfsberg dem Land Kärnten den Sockelbetrag für die Unterbringung und den Anteil für die Pflege. Zusätzlich verrechnete der Sozialhilfeverband Wolfsberg dem Land einen anteiligen Zuschuss des Landes zum Einzelzimmerzuschlag für jene Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner, deren freies monatliches Einkommen unter 300 EUR lag. Die Zahlungen des Landes Kärnten wurden aliquotiert, wenn die Leistungen nicht einen ganzen Monat betrafen.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erstellte gegenüber dem Land Kärnten eine monatliche Sammelrechnung. Die Unterbringung und Pflege für Selbstzahler sowie allfällige Einzelzimmerzuschläge verrechnete der Sozialhilfeverband Wolfsberg mit den Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohnern.

---

<sup>32</sup> Laut Sozialhilfeverband Wolfsberg waren dies der Pflegegeld- und Pensionsbescheid, gegebenenfalls die Bewilligung des Case Managements und der Antrag für Pensionsteilung und Pflegegeldteilung.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die für die Heimaufnahme und für die Übernahme der Pflegeheimkosten erforderlichen Unterlagen und Informationen auf seiner Website auflistete. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg sammelte zudem die von der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner für eine Übernahme der Pflegeheimkosten durch das Land Kärnten beizubringenden Unterlagen ein und leitete diese unter Verwendung einer gesicherten Datenübermittlungsplattform bzw. über ein Online-Formular an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege weiter. Auf das Problem, dass die Datensicherheit von via E-Mail übermittelten (sensiblen) Daten nicht gewährleistet war, wies der Sozialhilfeverband Wolfsberg nach Hinweis des RH auf seiner Website hin.

## Personal

- 15.1 (1) Personalausstattung und Personalaufwendungen

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wies in den Jahren 2019 bis 2021 folgende Personalausstattung und Personalaufwendungen auf:

Tabelle 6: Personalausstattung und Personalaufwendungen des Sozialhilfeverbands Wolfsberg

	2019	2020	2021	Veränderung 2019 bis 2021
	in Vollzeitäquivalenten			in %
Summe Bedienstete	55,95	58,10	58,30	4
<i>davon</i>				
<i>Pflegeheim und Küche</i>	39,35	42,05	44,30	13
<i>Mini-mobiler Dienst</i>	4,10	4,30	4,10	0
	in Mio. EUR			
Personalaufwendungen	3,07	3,06	3,35	9

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erhöhte der Sozialhilfeverband Wolfsberg ab 2020 seinen Personalstand, um zusätzliche Aufgaben (z.B. Besuchsmanagement) wahrnehmen zu können bzw. um Krankenstände, Absonderungen und Dienstfreistellungen für Risikogruppen auszugleichen.

Die Personalaufwendungen stiegen im Zeitraum 2019 bis 2021 um 9 %, da sich neben der Erhöhung des Personalstands auch die erstmalige Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von rd. 204.000 EUR auswirkte.

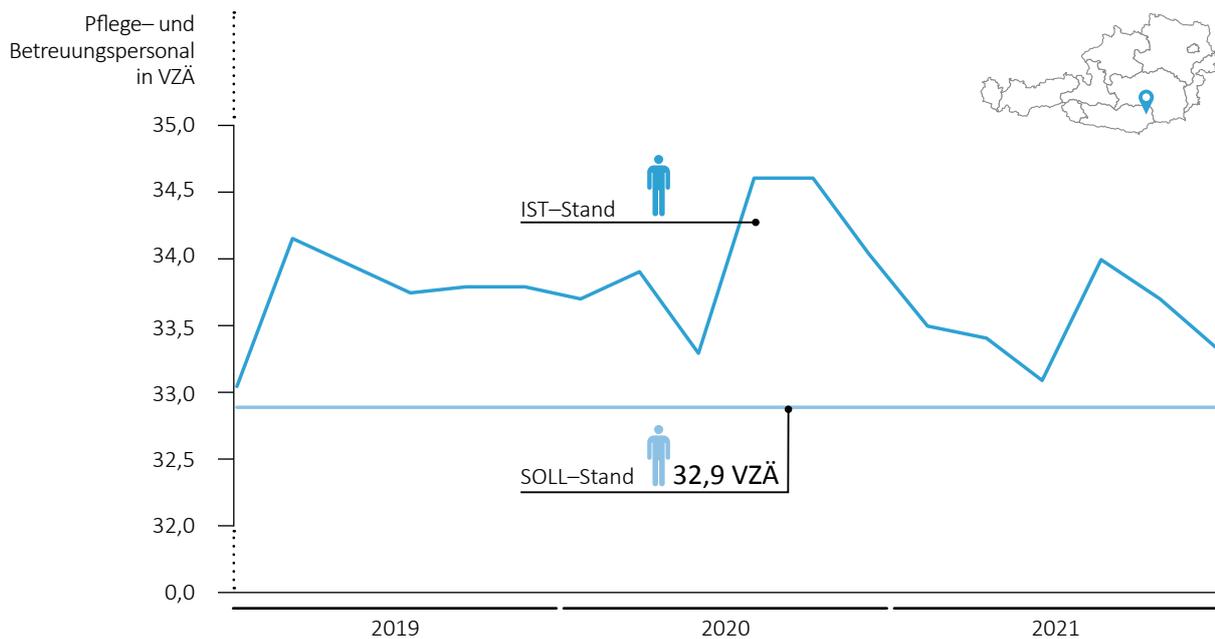
Ab 2022 ging der Sozialhilfeverband Wolfsberg von einer deutlichen Steigerung des Personalaufwands aus, da der Kärntner Landtag höhere Bezüge der Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2022 beschlossen hatte (TZ 8).

(2) Einhaltung des Personalschlüssels

Gemäß Kärntner Heimverordnung war im Zeitraum 2019 bis 2021 für je 2,4 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Pflege- und Betreuungspersonal im Ausmaß von 1 VZÄ vorzusehen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte daher für 79 belegte Betten Pflege- und Betreuungspersonal von mindestens 32,9 VZÄ vorzuhalten.

Die folgende Abbildung zeigt, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Jahren 2019 bis 2021 die Mindestausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal durchgehend um bis zu 1,5 VZÄ übererfüllte:

Abbildung 2: Mindest- und Ist-Stand Pflege- und Betreuungspersonal 2019 bis 2021



VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg; Darstellung: RH

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte in den Jahren 2019 bis 2021 keinen Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal und erhielt laufend Bewerbungen für weitere Besetzungen. Er nahm in den Jahren 2019 bis 2021 22 Personen für Pflege und Betreuung auf und führte die erfolgreiche Personalrekrutierung auf unterschiedliche Maßnahmen zurück. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg bot beispielsweise Prak-

tikumsplätze an und erhielt in weiterer Folge von früheren Praktikantinnen und Praktikanten Bewerbungen. Weiters nahm er vom Arbeitsmarktservice gefördertes Personal auf. Auch die Arbeitsplatzsicherheit bei einer öffentlichen Einrichtung erachtete der Sozialhilfeverband Wolfsberg als Wettbewerbsvorteil und attraktiven Anreiz für die Personalrekrutierung.

### (3) Personalstruktur

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lag das Durchschnittsalter aller Bediensteten des Sozialhilfeverbands Wolfsberg bei mehr als 47 Jahren, beim Pflege- und Betreuungspersonal etwas über 45 Jahren. Die durchschnittliche Dienstzeit beim Sozialhilfeverband Wolfsberg betrug 13 Jahre. Das Pflege- und Betreuungspersonal bestand aus 41 Frauen und drei Männern, damit waren 93 % der Pflegekräfte weiblich.

### (4) Entlohnung

Für die Bediensteten des Sozialhilfeverbands Wolfsberg galten andere rechtliche Vorgaben als für die Beschäftigten von privaten Pflegeeinrichtungen. Die Einstufung als Gemeindebedienstete wirkte sich auf die Höhe der Entlohnung aus und sah vorteilhaftere Entgeltfortzahlungsbestimmungen bei Krankenständen vor.

Ein Vergleich der Entlohnungsschemata<sup>33</sup> (Lebensverdienstsumme) im Pflegebereich durch das Land zeigte, dass die Entlohnung des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals und der Pflegeassistenten weitgehend ähnlich war, jedoch je nach Lebensalter und Qualifikation Unterschiede bestanden. Bedienstete außerhalb des Pflegebereichs, z.B. Reinigungskräfte und Bedienstete im Küchenbereich, waren nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz besser entlohnt als nach den jeweiligen Kollektivverträgen für den nicht-öffentlichen Bereich.

### (5) Krankenstände

Beim Sozialhilfeverband Wolfsberg erhöhten sich vor allem in den Jahren 2020 und 2021 die Langzeitkrankenstände. Im Jahr 2019 waren sieben Bedienstete (mit insgesamt 675 Krankenstandstagen), im Jahr 2020 zwölf Bedienstete (mit insgesamt 1.452 Krankenstandstagen) und im Jahr 2021 elf Bedienstete (mit insgesamt 1.003 Krankenstandstagen) länger als 42 Tage (sechs Wochen) krank. Davon entfielen auf das Pflege- und Betreuungspersonal 356 Krankenstandstage (2019), 540 Krankenstandstage (2020) und 669 Krankenstandstage (2021). Für 2021 entsprach dies einem Anteil von 67 % aller Langzeitkrankenstandstage. Im Jahr 2022

<sup>33</sup> Die Auswertung betrachtete neben den für die Sozialhilfeverbände maßgeblichen Bezügen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes u.a. die Bezüge nach dem sogenannten K-Schema der Landeskrankenhäuser-Betriebsgesellschaft – KABEG und die Bezüge des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich. Die Bezüge wurden auf eine 40-Stunden-Woche normiert; die Gehaltsschemata mit weniger Stunden wurden dementsprechend aufgewertet.

waren 14 Bedienstete (mit insgesamt 1.742 Krankenstandstagen) länger als 42 Tage krank. Davon entfielen auf das Pflege- und Betreuungspersonal 332 Krankenstandstage (19 % der Langzeitkrankenstandstage), der überwiegende Teil der Krankenstandstage betraf Bedienstete im Bereich Küche sowie Reinigung und Wäscherei.

Im Falle längerer Krankheit hatte der Dienstgeber für einen bestimmten Zeitraum das Entgelt voll, später zur Hälfte<sup>34</sup> weiterzuzahlen. Während der halben Entgeltfortzahlung bestand ein Anspruch auf das halbe Krankengeld vom Krankenversicherungsträger. Nach Beendigung der halben Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber hatte der Krankenversicherungsträger das volle Krankengeld an die erkrankte Person zu leisten.

Für den Sozialhilfeverband Wolfsberg galt das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetz, für Bedienstete in privaten Pflegeheimen galten andere Regelungen.

Gemäß § 90 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz leistete der Sozialhilfeverband Wolfsberg je nach Dauer des Dienstverhältnisses für bis zu 182 Krankenstandstage die Entgeltfortzahlung im vollen Ausmaß. Auch das reduzierte Entgelt (49 % der Bezüge) richtete sich nach der Dauer der vollen Entgeltfortzahlung und konnte somit ebenso bis zu 182 Tage betragen. Demgegenüber konnte die Entgeltfortzahlung für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte je nach Dauer des Dienstverhältnisses bis zu 84 Tage das volle Entgelt und danach weitere 28 Tage das halbe Entgelt erreichen.

Ein Vergleich der Langzeitkrankenstände zeigte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg aufgrund längerer und höherer Entgeltfortzahlungsansprüche im Jahr 2020 rd. 26.000 EUR und im Jahr 2021 rd. 19.000 EUR mehr aufwendete als bei Anwendung der Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte.

- 15.2 Der RH wies darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Jahren 2019 bis 2021 die Mindestausstattung für Pflege- und Betreuungspersonal um bis zu 1,5 VZÄ überschritt und dadurch eine ausreichende Personalausstattung auch für den Fall längerer Abwesenheiten sicherstellen konnte. Er hielt positiv fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgreich Pflege- und Betreuungspersonal rekrutierte. Allerdings erhöhten sich in den Jahren 2019 bis 2021 die Langzeitkrankenstände beim Pflege- und Betreuungspersonal sukzessive. Im Jahr 2022 gingen sie wieder deutlich zurück.

<sup>34</sup> § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. 399/1974 i.d.g.F.), § 1154b Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (JGS 946/1811 i.d.g.F.) und § 8 Angestelltengesetz (BGBl. 292/1921 i.d.g.F.) sahen 50 % Entgeltfortzahlung vor; gemäß § 90 Abs. 2 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz war die Entgeltfortzahlung mit 49 % der Bezüge geregelt.

Der RH wies weiters darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg einen höheren Aufwand für Entgeltfortzahlungen aufwies als ein privater Heimbetreiber, der die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte anzuwenden hatte.

## Betreubares Wohnen und Mini-mobiler Dienst

- 16.1 (1) Für Personen mit geringerem Hilfe- und Betreuungsbedarf bot der Sozialhilfeverband Wolfsberg Mietwohnungen an; dafür stellte er in zwei in seinem Eigentum stehenden Wohnhausanlagen insgesamt 28 Wohnungen bereit.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser 28 Wohnungen sowie weiterer Wohnungen externer Anbieter im unmittelbaren Umfeld des Pflegeheims bot der Sozialhilfeverband Wolfsberg im Rahmen des Mini-mobilen Dienstes Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Heimhilfe) an. Bei Bedarf erbrachte er auch Zusatzdienstleistungen, z.B. Essen auf Rädern, Wäscheservice und Wohnungsreinigung. Diese Leistungen waren gesondert anzufordern und zu bezahlen. Durchschnittlich betreute der Sozialhilfeverband Wolfsberg rd. 40 Mieterinnen und Mieter über den Mini-mobilen Dienst und lieferte täglich rd. 30 Essensportionen aus.

Einen Mini-mobilen Dienst bot in Kärnten ausschließlich der Sozialhilfeverband Wolfsberg an. Voraussetzung für die Einrichtung des Mini-mobilen Dienstes war die unmittelbare Nähe der betreuten Wohneinheiten zu einem Pflegeheim: Dies mit dem Ziel, durch die Nutzung der Infrastruktur eines Pflegeheims Kosten zu reduzieren sowie Wegzeiten und Fahrtkosten zu vermeiden.

(2) Der Mini-mobiler Dienst war im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg untergebracht. Gemäß Vereinbarung mit dem Land Kärnten vom 1. Oktober 2014 war der Sozialhilfeverband Wolfsberg verpflichtet, für den Mini-mobilen Dienst fachlich qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das Land Kärnten wies den Sozialhilfeverband Wolfsberg zudem an, für den Mini-mobilen Dienst gesondertes Personal und nicht das Personal des Pflegeheims einzusetzen.

Für die Pflegeleistungen des Mini-mobilen Dienstes war eigenes Betreuungspersonal mit einem separaten Dienstplan vorhanden. Dieses leistete jedoch keine Nachtdienste; Notrufe in der Nacht bearbeitete das Pflege- und Betreuungspersonal des Pflegeheims. Nach Angaben des Sozialhilfeverbands Wolfsberg betraf dies anlassbezogen nur einzelne Notfälle. Bei häufigerem Betreuungsbedarf in der Nacht würde er eine Heimunterbringung empfehlen. Eine Statistik über die Häufigkeit der Nachteinsätze lag nicht vor.

(3) Die Heimaufsicht des Landes Kärnten hatte bereits im Jänner 2017 kritisiert, dass von November 2016 bis Jänner 2017 zwei Heimbedienstete (je 0,6 VZÄ) im Rahmen des Mini-mobilen Dienstes eingesetzt wurden und dabei insgesamt 22 Nachteinsätze geleistet hatten. Die Heimaufsicht wies den Sozialhilfeverband Wolfsberg an, für die Betreuung der Mieterinnen und Mieter in den vermieteten Wohnungen ausschließlich das Betreuungspersonal des Mini-mobilen Dienstes einzusetzen.

Bei der pflegfachlichen Routineüberprüfung vom Jänner 2019 vermerkte die Heimaufsicht, dass der Dienstplan des Mini-mobilen Dienstes für das Betreubare Wohnen gesondert ausgewiesen war und dieses Personal tagsüber Mini-mobile Dienste erbrachte. Laut Bericht versorgte jedoch – falls notwendig – weiterhin das Heimpersonal die Bewohnerinnen und Bewohner des Betreubaren Wohnens in der Nacht mit. Die Heimaufsicht des Landes kritisierte diese Praxis und wies erneut darauf hin, dies zu beenden.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg in zwei Wohnhausanlagen insgesamt 28 Wohnungen für Betreubares Wohnen vermietete. Er bot den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Wohnungen sowie weiterer Wohnungen externer Anbieter im unmittelbaren Umfeld des Pflegeheims bei Bedarf über das verbands-eigene, mobile Pflegeteam Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sowie Zusatzdienstleistungen an, z.B. Essen auf Rädern, Wäscheservice und Wohnungsreinigung. Der RH bemängelte, dass das Pflege- und Betreuungspersonal des Pflegeheims die Bewohnerinnen und Bewohner von Betreubares Wohnen anlassbezogen in der Nacht mitbetreute, obwohl die Heimaufsicht bereits 2017 und 2019 die Einstellung dieser Praxis gefordert hatte.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, für Pflege- und Betreuungsleistungen in den betreubaren Wohneinheiten auch während der Nacht ausschließlich das Betreuungspersonal seines Mini-mobilen Dienstes heranzuziehen.

## Nachtdienste im Sozialhilfeverband Wolfsberg

17.1 (1) Gemäß § 24 Abs. 9 Kärntner Heimverordnung hatte in Kärntner Pflegeheimen die Besetzung des Nachtdienstes (Anzahl und Qualifikation des Personals) dem Hilfs- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu entsprechen. Der Nachtdienst war jedoch mindestens mit Betreuungspersonal im Ausmaß von 2 VZÄ zu besetzen – davon musste zumindest eine Person dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören.

(2) Aus pflegfachlicher Sicht schlug die Heimaufsicht des Landes Kärnten den Pflegeheimen vor, ab einer Pflegeheimgröße von 75 Betten für den Nachtdienst eine dritte Person einzuplanen. Ab 2018 schrieb das Land Kärnten den neu bewilligten Pflegeheimen ab einer Pflegeheimgröße von 75 Betten bescheidmässig vor, den Nachtdienst mit drei Pflege- und Betreuungspersonen zu besetzen. Eine Nichteinhaltung war gemäß § 20 Kärntner Heimgesetz strafbar. Bei den vor 2018 bewilligten Einrichtungen hatte der Vorschlag, eine dritte Person für den Nachtdienst vorzusehen, nur Empfehlungscharakter.

(3) Bei der pflegfachlichen Routineüberprüfung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg vom 30. Jänner 2019 vermerkte die Heimaufsicht, dass aus pflegfachlicher Sicht die Nachtdienste – um eine sichere pflegerische Versorgung der 79 bewilligten Betten gewährleisten zu können – mit zumindest drei Pflege- und Betreuungspersonen zu besetzen waren. Zumindest eine Person müsste dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören.

(4) Während des Nachtdienstes im Sozialhilfeverband Wolfsberg (19:00 Uhr bis 7:00 Uhr) waren zwei Bedienstete im Pflegeheim anwesend – eine diplomierte Pflegekraft und eine Pflegeassistentin bzw. ein Pflegeassistent. Eine dritte Person hatte Rufbereitschaft – sie kam bei Bedarf ins Pflegeheim bzw. war als kurzfristige Vertretung für Bedienstete vorgesehen. Das anwesende Nachtdienstpersonal des Pflegeheims übernahm zudem Rufbereitschaft für den nur tagsüber besetzten Mini-mobilen Dienst.

Die Anwesenheit einer dritten Person während der Nachtdienste wäre laut Sozialhilfeverband Wolfsberg mit Kosten von rd. 120.000 EUR verbunden (2,5 VZÄ mit Einstufung Pflegeassistenz).

(5) Laut den Tätigkeitsberichten der Pflegeanwaltschaft Kärnten für die Jahre 2019 und 2020 sei es – bezogen auf die personelle Ausstattung von Pflegeheimen – nicht nachvollziehbar, dass für Nachtdienste zur Versorgung von bis zu 80 Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr ausschließlich zwei Pflegekräfte eingesetzt seien. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass

bei der Besetzung von Nachtdiensten mit zwei Pflegekräften fortwährend eine angemessene Pflege und Betreuung erbracht würden.

(6) COVID–19–bedingt änderte das Land Kärnten für den Zeitraum April bis inklusive Juni 2020 in der Kärntner Heimverordnung die Mindestbetreuungsvorgabe für den Nachtdienst und ermöglichte für den gehobenen Dienst für Gesundheits– und Krankenpflege eine Rufbereitschaft.

(7) Wie der RH in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8, TZ 31) festgestellt hatte, waren die Personalvorgaben der Länder für Nachtdienste sowie ihre Regelungen für Pflegedienstleitungen, zusätzliches Fachbetreuungspersonal und zur tatsächlichen Personalpräsenz (Stichtag oder Durchschnittszeiten) uneinheitlich. Der RH hatte dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Ländern empfohlen, bei der Harmonisierung der Personalschlüssel auch die Nachtdienste, Pflegedienstleitungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg zwei Personen den Nachtdienst übernahmen, was der gesetzlichen Mindestausstattung entsprach. Bei der pflegfachlichen Routineüberprüfung vom Jänner 2019 hatte die Heimaufsicht hingegen empfohlen, aus pflegfachlicher Sicht im Nachtdienst zumindest drei Pflege– und Betreuungspersonen einzusetzen, um eine sichere pflegerische Versorgung der 79 bewilligten Betten gewährleisten zu können.

Der RH verwies auf seine Ausführungen zum Mini–mobilen Dienst ([TZ 16](#)) und kritisierte neuerlich, dass die Rufbereitschaft während der Nacht für Betreubares Wohnen das anwesende Nachtdienstpersonal des Pflegeheims des Sozialhilfeverbands Wolfsberg wahrnahm. Nach Ansicht des RH bestand dadurch bei Nachtdiensten im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg das Risiko, die rechtlich vorgegebene Mindestpersonalausstattung zu unterschreiten.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die rechtlich vorgegebene Mindestpersonalausstattung für Nachtdienste in seinem Pflegeheim durchgehend sicherzustellen. Er wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 16](#), für Pflege– und Betreuungsleistungen in den betreubaren Wohneinheiten auch während der Nacht ausschließlich das Betreuungspersonal des Mini–mobilen Dienstes heranzuziehen.

Der RH verwies darauf, dass das Land Kärnten seine Vorgaben für die Mindestpersonalausstattung von Nachtdiensten in Pflegeheimen primär am Bewilligungszeitpunkt des jeweiligen Pflegeheims orientierte. Dies konnte nach Ansicht des RH zu einer unterschiedlichen Behandlung von Pflegeheimbetreibern und unterschiedlichen Qualitätsniveaus in der Pflege führen.

Er empfahl dem Land Kärnten, auf einheitliche und verbindliche Personalvorgaben für die Besetzung der Nachtdienste hinzuwirken. Dabei sollten vorrangig der Pflegebedarf, die Pflegequalität und die Heimgröße berücksichtigt werden.

- 17.3 Das Land Kärnten merkte in seiner Stellungnahme an, dass es der Empfehlung grundsätzlich zustimme. In den Bewilligungsbescheiden seien schon derzeit ab einer Heimgröße von 75 Betten drei Personen im Nachtdienst als Auflage vorgeschrieben. Eine entsprechende Änderung der Kärntner Heimverordnung wäre daher von Vorteil. Das Land Kärnten strebe eine solche Regelung im Rahmen der nächsten Novelle zur Kärntner Heimverordnung an.

## Qualitätssicherung der Pflege

### 18.1 (1) Kontrollen der Pflegequalität

Um die Qualität in Pflegeheimen sicherzustellen, gab es einerseits interne Qualitätssicherungselemente (z.B. eine gewählte Bewohnervertretung, ein standardisiertes Beschwerdemanagement) sowie Qualitätssicherungssysteme und andererseits externe Kontrollinstitutionen (z.B. Aufsicht, Pflegeanwaltschaft, gesetzliche Bewohnervertretung, Volksanwaltschaft).

- Im überprüften Zeitraum fand eine pflegfachliche Routineüberprüfung der Heimaufsicht im Sozialhilfeverband Wolfsberg statt (Jänner 2019)<sup>35</sup>. Im überprüften Zeitraum wurden keine Mängelbehebungen bescheidmäßig beauftragt.
- Die Pflegeanwaltschaft des Landes Kärnten bearbeitete im überprüften Zeitraum drei Beschwerdefälle betreffend den Sozialhilfeverband Wolfsberg.
- Die gesetzliche Bewohnervertretung arbeitete im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und vertrat u.a. Personen in Pflegeheimen, wenn ihre Freiheit beschränkt war. In Kärnten war die gesetzliche Bewohnervertretung dem Verein „VertretungsNetz“ übertragen, der auch die Kontrollrechte für das Pflegeheim Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte. Im überprüften Zeitraum meldete der Sozialhilfeverband Wolfsberg dem Verein „VertretungsNetz“ 219 freiheitsbeschränkende Maßnahmen und es fand eine gerichtliche Prüfung statt. Gemäß dem Verein „VertretungsNetz“ ließen die Art und Anzahl der gemeldeten Maßnahmen darauf schließen, dass das Pflegeheim der Meldepflichtung nach dem Heimaufenthaltsgesetz<sup>36</sup> nachkam.
- Eine gewählte Bewohnervertretung war weder verpflichtend vorgesehen noch im überprüften Zeitraum für das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg eingerichtet.

---

<sup>35</sup> Zuvor fand eine Prüfung im Jänner 2017, zuletzt im April 2022 statt.

<sup>36</sup> BGBl. I 11/2004 i.d.g.F.

## (2) Qualitätsmanagementsysteme

Qualitätsmanagementsysteme stellen sicher, dass die Qualität von Prozessen, Abläufen und Ergebnissen in einer Organisation geprüft und gegebenenfalls verbessert wird. Durch die Erarbeitung von Qualitätsmanagementsystem-Kennzahlen soll die Vergleichbarkeit mit anderen Einrichtungen ermöglicht werden.

Laut dem Land Kärnten hatten rd. 80 % der Pflegeheime freiwillig das Qualitätsmanagementsystem eines privaten Anbieters eingeführt. Die übrigen Pflegeheime, darunter das des Sozialhilfeverbands Wolfsberg, hatten noch kein Qualitätssiegel. Der Vorstand hatte die Einführung des Qualitätsmanagementsystems im Pflegeheim bereits im Jahr 2019 diskutiert, aber beschlossen, dies nicht umzusetzen.

Mit der Novelle des Kärntner Heimgesetzes<sup>37</sup> vom Oktober 2022 war für alle Pflegeheime (mit Ausnahme von kleineren Einrichtungen) gemäß § 14a leg. cit. vorgesehen, ein Qualitätsmanagementsystem mit einer Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2024 einzuführen. Dies mit dem Ziel, die Qualität der Leistungen innerhalb der Kärntner Einrichtungen zu sichern bzw. zu erhöhen und eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Wahl des Qualitätsmanagementsystems oblag dem Heimträger.

## (3) Rechnungshof

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8, TZ 23 und TZ 24) kritisch darauf hingewiesen, dass in Österreich eine grundlegende, länderübergreifende Festlegung der Pflegequalität weitgehend fehlte. Die Verteilung von Regelungen auf Gesetze, Verordnungen, Pflegekonzepte und Heimverträge erschwerte eine Übersicht. In der Folge war für die Betroffenen nicht klar, welches konkrete Leistungsniveau in welchen Heimen und in welchen Ländern tatsächlich erwartet werden konnte. Ohne eine solche Definition fehlte ein Maßstab zur Beurteilung der vorgegebenen und tatsächlich erbrachten Leistungen. Dies wäre für eine Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung der Heimbewohnerinnen und -bewohner, aber auch für eine vergleichbare Qualitätsmessung und für die Nutzung von Effizienzkriterien eine grundlegende Voraussetzung. Der RH hatte daher dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Ländern empfohlen, ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen zu erarbeiten und dafür eine fachliche Detaillierung („Pflegestandards“), Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Kontrollaspekte (z.B. Art und Häufigkeit der Überprüfung, Transparenz der Ergebnisse) festzulegen.

---

<sup>37</sup> LGBl. 90/2022

18.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Heimaufsicht des Landes Kärnten im überprüften Zeitraum Prüfungshandlungen beim Sozialhilfeverband Wolfsberg vornahm und dabei keine Mängelbehebungen bescheidmäßig beauftragte.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg kein Qualitätsmanagementsystem hatte. Er wies auf die grundsätzliche Bedeutung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Pflege hin. Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems wäre nach Ansicht des RH ein Schritt zur Vergleichbarkeit und Messung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Pflege. Dies auch, um Fehlern vorzubeugen und vergleichbare Indikatoren zur Wirksamkeit der Pflege zu schaffen. In diesem Zusammenhang wies der RH auf die Novelle des Kärntner Heimgesetzes vom Oktober 2022 hin, nach der bis spätestens Ende 2024 ein Qualitätsmanagementsystem für Pflegeheime in Kärnten einzuführen ist.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, ein Qualitätsmanagementsystem im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg einzuführen. Dabei wäre insbesondere die Einführung jener Instrumente maßgeblich, die eine vergleichbare Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass das Land Kärnten ab 2024 die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für die Einrichtungen nach dem Kärntner Heimgesetz verpflichtend vorsah. Er hielt kritisch fest, dass eine österreichweit abgestimmte Vorgehensweise für ein einheitliches Verständnis zur Qualität in der Pflege weiterhin fehlte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Land Kärnten in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8, TZ 23), ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen in wesentlichen Bereichen zu erarbeiten.

Daran anknüpfend empfahl er dem Land Kärnten, gemeinsam mit dem Bund – und in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern – eine grundlegende, länderübergreifende Definition von Mindestanforderungen der Pflegequalität in Pflegeheimen zu erarbeiten und diese gesetzlich festzulegen. Dabei wäre auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit zu achten.

18.3 (1) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Qualitätsmanagementsystem E-Qalin eingeführt werden solle, sobald sich der mittlerweile eingetretene Personalengpass im Pflegebereich verbessert habe. Seit August 2023 gebe es aufgrund der Neueröffnung eines Pflegeheims in der Stadtgemeinde St. Andrä Abgänge beim diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg habe bereits Maßnahmen gesetzt, um diese offenen Stellen wieder zu besetzen. Die Umsetzung des geplanten Qualitäts-

managementsystems erfordere jedoch personelle Stabilität, die österreichweit im Pflegebereich aufgrund des akuten Personalmangels kaum gegeben sei.

(2) Das Land Kärnten stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH zu und teilte mit, dass im Entwurf zur Änderung des Pflegefondsgesetzes die Pflegequalität geregelt werden solle. Demnach habe die Pflegequalität u.a. für stationäre Pflege und Betreuungsdienste der Definition der Qualität professioneller Pflege und Betreuung zu entsprechen. Eine demgemäße Definition habe die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte Gesundheit Österreich GmbH auf breiter Basis unter Einbeziehung von Stakeholdern und den Ländern entwickelt. Als Qualitätsmerkmale seien dabei die Personenzentriertheit, die Bedarfsorientierung sowie die Sicherheit, Effektivität und Effizienz genannt. Damit werde eine grundlegende, länderübergreifende Definition von Mindestanforderungen der Pflegequalität in Pflegeheimen geschaffen.

- 18.4 Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass er die Initiative, das Pflegefondsgesetz anzupassen und die Pflegequalität zu definieren, grundsätzlich positiv sah. Er hielt jedoch fest, dass bis Oktober 2023 noch keine entsprechende Gesetzesinitiative erkennbar war.

## Bewältigung der COVID–19–Pandemie

### 19.1 (1) Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Mit Beginn des ersten Lockdowns am 16. März 2020 galten österreichweit Besuchsbeschränkungen in Pflegeheimen. Der Bund und die Länder lockerten oder verschärfen sukzessive und je nach Infektionsgeschehen in der Folge ihre Vorgaben. Laut Prüfung der Heimaufsicht Ende März 2020 setzte der Sozialhilfeverband Wolfsberg die jeweils geltenden Vorgaben um; dies war für dessen Verwaltung mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand verbunden.

Das Land Kärnten übermittelte Informationen zu rechtlichen Vorgaben (z.B. zu COVID–19–Schutzmaßnahmenverordnungen) zum Teil sehr kurzfristig, so dass für die Organisation der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Pflegeheim nur wenig Vorbereitungszeit blieb.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erstellte das erste COVID–19–Präventionskonzept im Oktober 2020. Das Land Kärnten stellte den Heimbetreibern dafür kein Musterkonzept zur Verfügung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das Land Kärnten (Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege) an einem einheitlichen Rahmen-

präventionskonzept für Alten- und Pflegeeinrichtungen und übermittelte dies im November 2022 an alle Betreiber.

## (2) Organisatorische Maßnahmen

Das Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg war in vier Pflegebereiche unterteilt. Bei den Heimbewohnerinnen und –bewohnern setzte der Sozialhilfeverband Wolfsberg im Pflegeheim auf den vermehrten Aufenthalt in den Zimmern und eine Abtrennung der vier Pflegebereiche, um Infektionen möglichst zu vermeiden. Bei einem COVID-19-Verdachtsfall bei den Heimbewohnerinnen und –bewohnern isolierten Bedienstete die betroffene Person<sup>38</sup> und führten die weiteren Abläufe je nach geltenden Vorgaben (ab Oktober 2020 gemäß COVID-19-Präventionskonzept) durch. Bei einem positiven Testergebnis entschied die Behörde über die weitere Vorgehensweise.

Betreiber von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen waren nach dem Erlass der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, die COVID-19-Kontrollen bei Besuchen in den Heimen zu verstärken. Die Bediensteten des Sozialhilfeverbands Wolfsberg teilten den Besucherinnen und Besuchern die jeweils geltenden Schutzmaßnahmen mit, nahmen vor Ort eine kurze Gesundheitsabklärung vor und begleiteten Besucherinnen und Besucher direkt ins Bewohnerzimmer.

Um die Pflegeheime zu entlasten, führte das Land Kärnten ab November 2020 für Pflegeheime das sogenannte Besuchsmanagement ein. Das Land Kärnten förderte das Besuchsmanagement in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice („AMS-Eingliederungsbeihilfe“) und übernahm den Lohnaufwand dafür.

## (3) Situation der Bediensteten des Sozialhilfeverbands Wolfsberg während der COVID-19-Pandemie

Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie verursachte beim Sozialhilfeverband Wolfsberg eine erhöhte Belastung des Personals. Dies lag einerseits an der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen<sup>39</sup> und der Schutzmaßnahmen (z.B. zeitintensives An- und Auskleiden der Schutzausrüstung), andererseits an personellen Ausfällen durch Freistellungen und vermehrte Krankenstände<sup>40</sup>. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg kompensierte die zeitliche Mehrbelastung sowie die personellen Ausfälle zum Teil durch Personalaufnahmen sowie teilweise durch Mehrdienstleis-

---

<sup>38</sup> Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hatte zu Beginn der COVID-19-Pandemie einen Isolierbereich im ehemaligen Mehrzweckraum („Zirbe“) vorgehalten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ein Isolierzimmer vorbereitet.

<sup>39</sup> z.B. durch das Einhalten von Meldepflichten, zusätzliche COVID-19-bezogene Datenanfragen durch das Land Kärnten und durch die Umsetzung rechtlicher Vorgaben

<sup>40</sup> Im Jänner und Februar 2022 waren 17 Personen des Pflege- und Betreuungspersonals zeitgleich bzw. in kurzem zeitlichem Abstand erkrankt.

tungen und einen geringeren Urlaubsverbrauch, um die rechtlich vorgesehene Mindestpersonalausstattung (Pflegeschlüssel) weiterhin einhalten zu können. Auf den vom Land Kärnten angebotenen Personalpool für Krisenfälle griff der Sozialhilfeverband Wolfsberg nicht zurück.

#### (4) Schutzausrüstung

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg verfügte zu Beginn der COVID-19-Pandemie nicht in ausreichendem Ausmaß<sup>41</sup> über persönliche Schutzausrüstung bzw. konnte diese nicht in ausreichendem Maß zu einem vertretbaren Preis beschaffen. In weiterer Folge stellte das Land Kärnten im Laufe des Jahres 2020 Schutzausrüstung zur Verfügung bzw. übernahm den Aufwand für COVID-19-bezogene Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel.

#### (5) COVID-19-Tests

Gemäß § 12 Abs. 8 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung<sup>42</sup> mussten Heimbetreiber den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zumindest alle sieben Tage einen Antigen- oder einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 anbieten. Verließen Heimbewohnerinnen und -bewohner innerhalb dieses Zeitraums das Pflegeheim, waren die Tests mindestens alle zwei Tage anzubieten<sup>43</sup>.

Die COVID-19-Tests waren in ausreichender Menge verfügbar, die Auswertung der Tests dauerte im Schnitt zwischen 24 und 36 Stunden.

#### (6) Erkrankungen an COVID-19

Im Jahr 2020 erkrankten sechs Bedienstete und drei Heimbewohnerinnen und -bewohner an COVID-19, 2021 waren es 13 Bedienstete, aber keine Heimbewohnerin bzw. kein Heimbewohner, im ersten Halbjahr 2022 33 Bedienstete und 39 Heimbewohnerinnen und -bewohner. Die drei im Jahr 2020 erkrankten Heimbewohnerinnen und -bewohner verstarben an COVID-19.

---

<sup>41</sup> Die Ressourcen seien vor allem zu Beginn der COVID-19-Pandemie sehr knapp gewesen, jedoch seien die Bediensteten durch einen sparsamen Umgang mit der vorhandenen Ausrüstung ausgekommen, so dass die Bediensteten durchgehend mit Schutzausrüstung ausgestattet waren.

<sup>42</sup> BGBl. II 475/2021

<sup>43</sup> Der Sozialhilfeverband Wolfsberg hielt sich bei den Testungen an die jeweils geltenden (Landes-)Vorgaben; die Heimbewohnerinnen und -bewohner konnten sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einmal wöchentlich testen lassen. Nach Verlassen des Heims war eine Testung am ersten, dritten und fünften Tag der Rückkehr vorgesehen.

- 19.2 Der RH wies darauf hin, dass die ab März 2020 vorgenommenen, laufenden Änderungen der rechtlichen Vorgaben zur COVID–19–Pandemie und deren Umsetzung für den Sozialhilfeverband Wolfsberg einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachten.

Der RH merkte an, dass das Land Kärnten die Pflegeeinrichtungen mitunter sehr kurzfristig über Änderungen der Rechtslage informierte und der Sozialhilfeverband Wolfsberg zunächst selbst COVID–19–Präventionskonzepte erstellte. Der RH bemängelte, dass das Land Kärnten den Heimbetreibern erst im November 2022 ein einheitliches Rahmenpräventionskonzept für Altenwohn– und Pflegeeinrichtungen bereitstellte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, Pflegeheime in Krisenfällen (infolge Infektionskrankheiten oder Versorgungsengpässen) zu unterstützen und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Dies beispielsweise durch zeitgerecht übermittelte Konzepte oder Aushänge mit relevanten und aktuellen Informationen und Vorgaben.

Der RH anerkannte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg die gesetzlichen Vorgaben und die Maßnahmen des jeweiligen COVID–19–Präventionskonzepts (Schutzausrüstung, COVID–19–Tests etc.) umsetzte und dadurch die Risiken einer Ansteckung mit COVID–19 im Pflegeheim verringerte. Er verwies auf die mit der Umsetzung dieser Maßnahmen und durch personelle Ausfälle verbundene deutliche Mehrbelastung für das Personal und anerkannte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg organisatorische Maßnahmen (z.B. Personalaufnahmen) setzte, um die personellen Ausfälle und die aufgetretenen Mehrbelastungen auszugleichen sowie die Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Mindestausstattung mit Pflege– und Betreuungspersonal zu gewährleisten.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die Erfahrungen im Zuge der Umsetzung der COVID–19–Maßnahmen (rechtlich, organisatorisch, personell) im Sinne von „lessons learned“ zu evaluieren und in die (Weiter–)Entwicklung von Präventionskonzepten bzw. Krisenmanagementplänen einfließen zu lassen.

- 19.3 Das Land Kärnten stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH zu. Es wies darauf hin, dass diese Empfehlung auch den Bund betreffe und auch dieser in die Pflicht zu nehmen sei. Informationen und Verordnungen des Bundes bezüglich der COVID–19–Pandemie seien meist äußerst kurzfristig erfolgt. Oftmals habe das Land Kärnten erst am späten Nachmittag von Regelungen Kenntnis erhalten, die bereits am nächsten Tag umzusetzen gewesen seien.

- 19.4 Der RH verwies gegenüber dem Land Kärnten auf seinen Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie“ (u.a. Reihe Kärnten 2022/3, TZ 19). Darin hatte er auch dem Bundesministerium für Sozi-

ales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz empfohlen, im Krisenmanagement die rechtzeitige und unmissverständliche Information insbesondere der ausführenden Ebenen zu gewährleisten. Dies vor dem Hintergrund unklarer Vorgaben und der mehrfach festgestellten mangelhaften Kommunikation zwischen dem in der COVID-19-Pandemie zur Steuerung verpflichteten Gesundheitsministerium sowie den vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden.

## Immobilien

### Vermietung betreubarer Wohneinheiten

20.1 Der Sozialhilfeverband Wolfsberg vermietete 28 in seinem Eigentum stehende Wohnungen – verteilt auf zwei Wohnhausanlagen – für Betreubares Wohnen. Diese befanden sich direkt angrenzend an das Pflegeheim. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Pflegeheim boten ein privates Unternehmen und eine gemeinnützige Bauvereinigung in zwei weiteren Wohnhausanlagen mit 15 bzw. 42 Wohnungen Betreubares Wohnen an, in denen der Mini-mobile Dienst des Sozialhilfeverbands Wolfsberg Leistungen erbrachte. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg führte für diese beiden Betreiber bis Mai 2022 unentgeltlich Terminvereinbarungen, Beratungen und Besichtigungen durch. Der Zeitaufwand pro Wohnung habe nach Einschätzung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg rund fünf Stunden betragen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg nahm Anträge nach wie vor unentgeltlich entgegen, für Besichtigungen beabsichtigte er, zukünftig einen Pauschalbetrag einzuheben. Für Reinigungstätigkeiten und Gartenpflege, die der Sozialhilfeverband Wolfsberg für die beiden anderen Vermieter durchführte, verrechnete er 42 EUR pro Stunde.

20.2 Der RH erachtete es nicht als Aufgabe eines Sozialhilfeverbands, für ein privates Unternehmen und eine gemeinnützige Bauvereinigung Beratungen und Besichtigungen für Wohnungsvergaben durchzuführen. Er hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg noch während der Gebarungsüberprüfung diese Vorgehensweise änderte, nur mehr Anträge entgegennahm und zukünftig für Besichtigungen und weitere Aufwendungen einen Pauschalbetrag verrechnen wollte.

[Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, für die Vergabe von Wohnungen für Betreubares Wohnen anderer Betreiber entweder den tatsächlichen Aufwand oder einen angemessenen Pauschalbetrag zu verrechnen.](#)

20.3 Laut Stellungnahme des Sozialhilfeverbands Wolfsberg habe er einen Pauschalbetrag vereinbart.

## Gebäude „Am Weiher 5/6“

### 21.1 (1) Mietverträge

Das 1898 erbaute Gebäude „Am Weiher 5/6“ mit einer Nutzfläche von 1.969 m<sup>2</sup> war seit 1957 im Eigentum des Sozialhilfeverbands Wolfsberg. Die Gesamtfläche inklusive Allgemein- und Verkehrsflächen betrug 2.833 m<sup>2</sup>. Nach einem Dachgeschoßausbau 1992 schlossen der Sozialhilfeverband Wolfsberg und das Land Kärnten 1994 einen Mietvertrag ab. Das Land Kärnten mietete rd. 96 % der Nutzfläche (1.883 m<sup>2</sup>) und brachte dort die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg unter. Ab 2007 war auch der Schulgemeindevorstand Wolfsberg mit einer Nutzfläche von rd. 86 m<sup>2</sup> eingemietet.

### (2) Angemessenheit des Mietzinses

Die vom Land Kärnten geleisteten Mietzahlungen betrugen 2021 bei einer gemieteten Fläche von 1.883 m<sup>2</sup> 46.318 EUR (monatlich 3.860 EUR bzw. 2,05 EUR je m<sup>2</sup>). Im Jahr 2019 ermittelte ein Gutachter anhand ähnlicher Objekte im Umfeld einen durchschnittlichen Mietzins von 7,06 EUR je m<sup>2</sup>. Dies hätte im Jahr 2019 einer Mietdifferenz von rd. 116.000 EUR entsprochen. Der Gutachter hielt den vom Sozialhilfeverband Wolfsberg vorgeschriebenen Mietzins für nicht nachvollziehbar. Er hielt weiters fest, dass das Gebäude mit diesem Mietzins nicht nachhaltig erhalten werden könne, da zeitnah Investitionen erforderlich sein würden.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg vereinbarte im Mietvertrag mit dem Land Kärnten eine Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils zum Jahresende, wobei der Sozialhilfeverband auf die Ausübung des Kündigungsrechts bis zum 31. Dezember 2030 verzichtete. Der Gutachter empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, mit dem Land Kärnten über seine Beteiligung an den anstehenden Instandhaltungskosten zu verhandeln. Für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen mit dem Land Kärnten empfahl der Gutachter, allenfalls die Möglichkeiten einer Anfechtung des Mietvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte trotz Kündigungsverzichts prüfen zu lassen oder einen Verkauf der Immobilie zu erwägen.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg bemühte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung um einen Termin bei der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. beim Landesimmobilienmanagement. Eine rechtliche Beurteilung, ob eine Anfechtung erfolgreich sein könnte, holte der Sozialhilfeverband Wolfsberg nicht ein.

### (3) Anpassung des Mietzinses

Der Mietzins des Landes Kärnten von 19 ATS bzw. 1,38 EUR je m<sup>2</sup> aus dem Jahr 1994 war entsprechend dem Verbraucherpreisindex anzupassen, wobei Schwankungen nach oben oder nach unten in der Höhe von bis zu 10 % nicht zu berücksichtigen waren. Ausgangsbasis war die für Dezember 1993 verlautbarte Indexzahl. Gemäß Mietvertrag wäre die monatliche Miete bereits ab Mai 2014 von 1,87 EUR je m<sup>2</sup> auf 2,06 EUR je m<sup>2</sup>, ab Dezember 2020 auf 2,27 EUR je m<sup>2</sup> und ab Juni 2022 auf 2,50 EUR je m<sup>2</sup> anzupassen gewesen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg erhöhte den Mietzins zuletzt im Oktober 2019 auf 2,05 EUR je m<sup>2</sup> und prüfte eine weitere Anpassung zur Zeit der Gebarungüberprüfung.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des tatsächlichen und des indexierten Mietzinses sowie des Mietentgangs:

Tabelle 7: Mietentgang aufgrund nicht zeitgerecht vorgenommener Indexierung des Mietzinses für das Gebäude „Am Weiher 5/6“

Mieter	Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Zeitraum	monatlicher Mietzins		Mietentgang in EUR
			Ist	laut Vertrag	
			in EUR je m <sup>2</sup>		
Land Kärnten (Vertragsabschluss 1994)	1.883	Jänner 2019 bis September 2019	1,87	2,06	3.220
		Oktober 2019 bis November 2020	2,05	2,06	264
		Dezember 2020 bis Mai 2022	2,05	2,27	7.456
		Juni 2022 bis Oktober 2022	2,05	2,50	4.236
			Summe		15.176

Quelle: Sozialhilfeverband Wolfsberg

Durch die unterbliebene Indexierung des Mietzinses entgingen dem Sozialhilfeverband Wolfsberg von Jänner 2019 bis inklusive Oktober 2022 Mieteinnahmen von 15.176 EUR vom Land Kärnten. Für die Vorjahre (Mai 2014 bis Dezember 2018) berechnete der RH einen Mietentgang von rd. 20.033 EUR.

Im Mietvertrag vereinbarten der Sozialhilfeverband Wolfsberg und das Land Kärnten, dass das Land Kärnten die Kosten für den Betrieb (inklusive Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten sowie Strom- und Heizungskosten) und öffentliche Abgaben trug. Für den Sozialhilfeverband Wolfsberg fielen somit weder Betriebs- noch Instandhaltungskosten an.

Mit dem Schulgemeindevorband Wolfsberg vereinbarte der Sozialhilfeverband Wolfsberg im Jahr 2007<sup>44</sup> einen Mietzins von 4,79 EUR je m<sup>2</sup>. Nach einer Wertanpassung leistete der Schulgemeindevorband einen Mietzins von 6.082 EUR pro Jahr (5,91 EUR je m<sup>2</sup>; Stand Juli 2022), obwohl entsprechend der Indexierung ein Mietzins von 6,59 EUR je m<sup>2</sup> und somit ein Mietzins von 6.782 EUR pro Jahr zu verrechnen gewesen wäre. Im Oktober 2022 passte der Sozialhilfeverband Wolfsberg nach Hinweis des RH den Mietzins auf 6,54 EUR je m<sup>2</sup> an und verrechnete die Differenz rückwirkend ab Mai 2022 nach. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg passte den Mietzins erst ab einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 10 % an, obwohl laut Mietvertrag eine Korrektur bereits ab einer Erhöhung von 5 % vorgesehen war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beabsichtigte der Sozialhilfeverband Wolfsberg eine etwaige zusätzliche Nachverrechnung.

Der Sozialhilfeverband Wolfsberg stellte der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zudem 26 Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung, die überwiegend die Bediensteten nutzten. Laut Gutachten aus dem Jahr 2019 wären bei einer Vermietung der Parkplätze ein Mietzins von 50 EUR je Monat und damit Erträge von rd. 15.600 EUR pro Jahr zu erlösen, im Falle der Nutzung als Kurzparkzone der doppelte Betrag.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg und für seine Gebarung entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit oblag dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg in seiner Funktion als Geschäftsführer des Sozialhilfeverbands Wolfsberg.

#### (4) Investitionsbedarf und Energieausweis

Ein Gutachter<sup>45</sup> bezeichnete im Jahr 2001 den allgemeinen technischen Zustand des Gebäudes, das unter Denkmalschutz stand, als gut bis sehr gut. 2019 stellte der Gutachter keine Baumängel, jedoch Bauschäden bei den Fenstern im Dachgeschoß fest. Zudem seien die Fenster im gesamten Gebäude in einem schlechten Zustand und die Fassade nach seiner Einschätzung reparaturbedürftig. Eine bautechnische Untersuchung nahm der Gutachter damals nicht vor, weil der Zweck des Gutachtens die Analyse des Mietvertrags und nicht des Gebäudes war. Der Mieter sah zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor allem beim Dach bzw. Dachgeschoß aufgrund von Wassereintritt und der Wärmeentwicklung im Sommer den höchsten und dringendsten Investitionsbedarf.

---

<sup>44</sup> Der Hauptmietzins von 4,79 EUR je m<sup>2</sup> war auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 anzupassen, wobei Schwankungen nach oben oder nach unten in der Höhe von 5 % nicht zu berücksichtigen waren. Grundlage war September 2007.

<sup>45</sup> Der Gutachter war mit der Feststellung des Verkehrswerts der Liegenschaft beauftragt.

Ein Energieausweis zum Gebäude „Am Weiher 5/6“ lag nicht vor. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren weder Instandsetzungs- oder Baumaßnahmen am Gebäude geplant noch lag ein Konzept bzw. eine Einschätzung zum Sanierungsbedarf vor. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg beabsichtigte, Gespräche mit dem Land Kärnten zu führen und in der Folge ein Sanierungskonzept zu erstellen. Er wies zum 31. Dezember 2021 für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ eine Rücklage von rd. 30.000 EUR aus. Die gesamten Mieterträge für das Jahr 2022 betragen rd. 52.000 EUR.

- 21.2 Der RH wies darauf hin, dass der von Jänner 2019 bis Oktober 2022 gegenüber dem Land Kärnten verrechnete Mietzins von 1,87 EUR je m<sup>2</sup> bzw. 2,05 EUR je m<sup>2</sup> Nutzfläche deutlich unter einem im Jahr 2019 gutachterlich ermittelten Mittelwert von Vergleichsobjekten von 7,06 EUR je m<sup>2</sup> Nutzfläche lag. Der RH merkte kritisch an, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg trotz der im Jahr 2019 ergangenen Empfehlungen des Gutachters (Verhandlungen mit dem Land Kärnten, Prüfung des Verkaufs, Prüfung einer möglichen Anfechtung des Mietvertrags) bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung und damit für nahezu drei Jahre keine entsprechenden Maßnahmen setzte.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, mit dem Land Kärnten ein Konzept über die zukünftige Verwendung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ (insbesondere zur allfälligen Fortsetzung der Vermietung, zu den Konditionen des Mietvertrags und zur Mitfinanzierung der (thermischen) Gebäudesanierung) zu entwickeln. Alternativ wäre eine Veräußerung an das Land Kärnten zu überlegen.

Der RH kritisierte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg den Mietzins für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ nicht vertragskonform anpasste, wodurch dem Sozialhilfeverband Wolfsberg im Zeitraum von Jänner 2019 bis Oktober 2022 Mieteinnahmen von 15.176 EUR entgingen. Er kritisierte weiters, dass auch gegenüber dem Schulgemeindeverband Wolfsberg eine Anpassung unterblieben war; eine Nachverrechnung war bereits teilweise erfolgt.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, die Indexierung des Mietzinses für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ vertragskonform umzusetzen. Eine Nachverrechnung unterbliebener Wertanpassungen wäre unter Berücksichtigung der Verjährung zu veranlassen.

Der RH bemängelte, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg unentgeltlich 26 Parkplätze zur Verfügung stellte und dadurch auf Mieterträge von zumindest 15.600 EUR pro Jahr verzichtete.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, bei einer allfälligen Adaptierung bzw. Neufassung des Mietvertrags für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ die Parkplätze nur mehr entgeltlich bereitzustellen.

Der RH merkte an, dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg das dem Sozialhilfeverband Wolfsberg gehörende Gebäude „Am Weiher 5/6“ laut Gutachten zu nicht marktconformen Konditionen nutzte, dass die unterbliebene Indexierung die Miete vergünstigte und dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg einen vom Sozialhilfeverband Wolfsberg bereitgestellten Parkplatz mit 26 Stellplätzen unentgeltlich nutzte. Der RH erachtete dies auch insofern als kritisch, als der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg in seiner Funktion als Geschäftsführer des Sozialhilfeverbands Wolfsberg für dessen ordnungsgemäße Verwaltung und wirtschaftliche Gebarung zuständig war. Der RH sah in dieser Doppelfunktion betreffend die Liegenschaft „Am Weiher 5/6“ eine Interessenkollision.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, organisatorische bzw. personelle Maßnahmen zu setzen, um die aus der Vermietung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ und der vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wahrgenommenen Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg resultierenden Interessenkollisionen zu vermeiden.

Der RH hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ weder über einen Energieausweis noch über eine Einschätzung des Sanierungsbedarfs verfügte. Er gab zu bedenken, dass die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Bewertung des Gebäudezustands mehr als 20 Jahre zurücklag und zwischenzeitig Schäden am Dach bzw. Wassereintritte beim Dach auftraten. Ein Wassereintritt am Dach konnte unterschiedliche Gründe haben und möglicherweise schwerwiegende Folgeschäden verursachen.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, den Bauzustand des Gebäudes „Am Weiher 5/6“, seinen Sanierungsbedarf und die damit verbundenen Kosten zu erheben. Dabei wäre vor allem das Dach (Konstruktionsart, Ausführung und Zustand) zu untersuchen und das Bundesdenkmalamt einzubinden. Um den Heizungs- und Kühlungsbedarf zu verringern, wäre im Rahmen der Beurteilung des Sanierungsbedarfs ein Konzept für eine thermische Sanierung zu erstellen.

Weiters empfahl der RH dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, einen Energieausweis erstellen zu lassen.

Der RH hielt kritisch fest, dass für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ mit einer Nutzfläche von 1.969 m<sup>2</sup> und jährlichen gesamten Mieterträgen von rd. 52.000 EUR lediglich Rücklagen von rd. 30.000 EUR vorhanden waren, da die Rücklagen für die Vorfinanzierung des Projekts Pflegebereich „Zirbe“ verwendet wurden (TZ 10). Der

RH verwies darauf, dass dem Sozialhilfeverband Wolfsberg laut Mietvertrag aus dem Betrieb oder der Instandhaltung keine Kosten anfielen, jedoch ein offensichtlicher Sanierungsbedarf am Dach bestand und das allenfalls erforderliche Ausmaß der Instandsetzungen im Dachgeschoß oder bei Fenstern unklar war.

Der RH empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, Mieterträge vorrangig zur Rücklagenbildung für etwaige erforderliche Instandsetzungen bzw. Investitionen zu verwenden.

- 21.3 Der Sozialhilfeverband Wolfsberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zur zukünftigen Verwendung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ Verhandlungen gebe. Das Landesimmobilienmanagement des Landes Kärnten habe rückgemeldet, dass das Land Kärnten – nach Befassung „der Politik“ – Lösungen für die Zukunft suche und in den nächsten Monaten Vorschläge erstatten werde. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg plane, die Erhebung und Beurteilung des Bauzustands und die Erstellung eines Sanierungskonzepts nach den Verhandlungen mit dem Land Kärnten umzusetzen.

Die entgeltliche Bereitstellung der Parkplätze habe der Verbandsrat bereits vor mehreren Jahren diskutiert. Damals habe der Wunsch bestanden, dass diese wertvolle Parkfläche in der Innenstadt der Stadtgemeinde Wolfsberg ergänzend zur Nutzung durch Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen sollte. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg habe daher von einer Vermietung abgesehen.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sehe eine innerbetriebliche Vereinbarung vor, dass sich die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer an keinen operativen Handlungen bzw. Entscheidungen zum Thema Vermietung oder Verkauf des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ beteiligen werde. Die laufende Verwaltung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ werde nunmehr der Vorsitzende wahrnehmen.

Die empfohlene Rücklagenbildung sagte der Sozialhilfeverband Wolfsberg zu.

- 21.4 Der RH entgegnete dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, dass es nicht dessen Aufgabe ist, in der Stadtgemeinde Wolfsberg unentgeltlich Parkplätze bereitzustellen. Er hielt es für geboten, den Sozialhilfeverband Wolfsberg nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Die Anwendung dieser Grundsätze beschränkte sich nicht nur auf ausgabenseitige Maßnahmen, sondern beinhaltete auch die optimale Nutzung und Ausschöpfung von Einnahmen.

## Projekt Pflegebereich „Zirbe“

### Förderung und Abrechnung

- 22.1 (1) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg sanierte in den Jahren 2020 und 2021 den Pflegebereich „Zirbe“ bzw. baute diesen um. Die daraus resultierenden Kosten finanzierten zur Gänze der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) und das Land Kärnten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020. Die Förderung wickelte die Abteilung 4 – Soziale Sicherheit des Amtes der Kärntner Landesregierung ab, die einen Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ durchführte.

Ziel des Umbaus bzw. der Sanierung war es, die Zimmer im Pflegebereich „Zirbe“, für die ein gemeinsames Pflegebad und WC am Gang zur Verfügung standen, mit eigenen Nasszellen inklusive WC-Anlagen auszustatten. Zudem wandelte der Sozialhilfeverband Wolfsberg zwei Zimmer mit einer Doppelbelegung in Zimmer mit Einzelbelegung um. Acht Zimmer verblieben mit einer Doppelbelegung. Für den erforderlichen zusätzlichen Platzbedarf nutzte der Sozialhilfeverband Wolfsberg den nicht mehr in Verwendung stehenden Speisesaal. Die Gesamtanzahl der Betten änderte sich nicht. Zusätzlich war nach den Umbauarbeiten ein Animationsraum mit rd. 51 m<sup>2</sup> verfügbar.

(2) Am 25. November 2019 beschloss der Vorstand, die Kosten für die Erstellung des Förderansuchens samt Unterlagen und Einreichplanung zu übernehmen. Die Förderung war auf Grundlage eines Aufrufs im Oktober 2019 bis 31. Jänner 2020 zu beantragen. Der Zeitraum von der Bekanntmachung der Förderstelle bis zur Einreichung (Beschlüsse des Vorstands, Beauftragung eines Ziviltechnikers, Erstellung der Einreich- und Förderunterlagen) betrug somit rund vier Monate. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg brachte den Förderantrag am 27. Jänner 2020 ein. Die Förderzusage durch das Land Kärnten ging am 5. August 2020 ein, somit rund sechs Monate später.

(3) Der Sozialhilfeverband Wolfsberg reichte den ersten Teil seiner Abrechnung im April 2021 ein und erhielt die eingereichte Summe Ende November 2021 und damit rund acht Monate später ausbezahlt. Die Vergütung des im Oktober 2021 eingereichten zweiten Teils der Abrechnung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (November 2022) noch offen. Am 18. Juli 2022 fand eine Begehung vor Ort statt. Die Förderstelle des Landes Kärnten führte die lange Dauer auf fehlende Personalressourcen und den hohen Kontrollaufwand zurück (vor allem für die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018).

Gemäß der Sonderrichtlinie des Landes Kärnten zur Umsetzung von EU-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 bzw. der Auskunft der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit des Landes Kärnten konnte eine Vorauszahlung von 50 % beantragt werden, was der Sozialhilfeverband Wolfsberg nicht nutzte.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der Zeitraum für die Unterlageneinreichung mit rund vier Monaten deutlich kürzer war als der Zeitraum bis zur Förderzusage rund sechs Monate später. Er gab zu bedenken, dass im Zeitraum für die Einreichung Beschlüsse eingeholt werden mussten, gegebenenfalls Planungsbüros zu beauftragen, Ziele festzulegen sowie die Planung und eine Kostenermittlung zu erstellen waren. Er hielt fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg trotz des kurzen Zeitraums fristgerecht einreichte.

Der RH merkte an, dass der Zeitraum für die Vergütung der beiden Teilbeträge rund acht bzw. zumindest zwölf Monate betrug und der Sozialhilfeverband Wolfsberg diese Investitionsbeträge vorfinanzieren musste. Vom Antrag zur Auszahlung des zweiten Teilbetrags bis zur Vor-Ort-Begehung vergingen rund neun Monate. Der RH hielt kritisch fest, dass der Sozialhilfeverband Wolfsberg eine Vorauszahlung des Förderbetrags von 50 % nicht beantragte.

Er empfahl dem Sozialhilfeverband Wolfsberg, zukünftig die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Förderungen zu prüfen und die Vorauszahlung zu beantragen, sofern dies in den Förderrichtlinien vorgesehen ist.

## Projektentwicklung

23.1 (1) Gemäß Förderantrag vom Jänner 2020 wäre die Bauabwicklung von Juli bis Dezember 2020 vorgesehen gewesen. Da die Förderzusage erst im August 2020 einging, verschob sich die Bauabwicklung bei gleichbleibender Baudauer auf November 2020 bis April 2021. Das Land Kärnten gewährte daher eine Fristerstreckung für die Umsetzung bis Ende Oktober 2021. Der detaillierte Terminplan vom September 2020 diente als Grundlage für die Terminkontrolle, für die Ausschreibungen der Bauleistungen und damit für die Projektentwicklung. Die Abwicklung der einzelnen Gewerke und die Einhaltung der Termine waren in den Protokollen der Baubesprechungen nachvollziehbar dokumentiert.

(2) Für das Förderansuchen hatte der Sozialhilfeverband Wolfsberg in einer detaillierten Kostenermittlung die Gesamtkosten zu nennen. Für die Abrechnung des Förderprojekts war eine Übersicht sämtlicher Gewerke, u.a. inklusive der Anzahl der Angebote sowie der Auftrags- und Abrechnungssumme an die Förderstelle, zu übermitteln. Projektänderungen waren zu erläutern und zu begründen. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg reichte einen Förderbetrag von 899.980 EUR ein und rechnete Gesamtkosten von 899.944 EUR ab.

(3) Die Vergabeentscheidungen, die ein externer Dienstleister der Projektleitung<sup>46</sup> aufbereitete, waren in den Baubesprechungen nachvollziehbar dokumentiert. Nach der Förderzusage durch das Land Kärnten beschloss der Vorstand am 20. August 2020, einen externen Dienstleister mit der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht (Auftragssumme über 83.900 EUR) zu beauftragen.

(4) Da der geschätzte Auftragswert exklusive Planungsleistungen 776.883 EUR betrug, waren die Vergaben gemäß Bundesvergabegesetz 2018 im Unterschwellenbereich durchzuführen. Das Bundesvergabegesetz 2018 ließ eine getrennte Vergabe der Gewerke zu, somit war jeder Auftrag als eigene Vergabe im Unterschwellenbereich zu sehen. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert zwischen 100.000 EUR und 1 Mio. EUR konnten daher mit einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert von weniger als 100.000 EUR mit einer Direktvergabe vergeben werden. Der Sozialhilfeverband Wolfsberg wählte dem Bundesvergabegesetz 2018 entsprechend die Verfahren „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ und „Direktvergabe“.

(5) Bei den Gewerken Maler- und Elektroinstallationsarbeiten sowie beim Gewerk Möblierung überschritten die Abrechnungssummen die Auftragssummen jeweils um mehr als 10 %. Bei den Malerarbeiten erreichte die Abweichung 27,8 % bzw. 7.300 EUR, da der Sozialhilfeverband Wolfsberg auch die Sanierung der Balkone

---

<sup>46</sup> Die Projektleitung nahm die Pflegeheim- und Geschäftsstellenleitung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg wahr.

veranlasste. Dass ihre Sanierung erforderlich war, war zur Zeit der Ausschreibung noch nicht ersichtlich gewesen. Bei den Elektroinstallationsarbeiten ergaben sich Mehraufwendungen aufgrund zusätzlicher Beleuchtungen und Uhreninstallationen. Da die Kostenprognose unter der eingereichten Fördersumme lag, bestellte der Sozialhilfverband Wolfsberg zusätzliche Möbelstücke (u.a. Kommoden, Stühle). Die Förderstelle ließ Umschichtungen zu, sofern die Kostenprognose die eingereichte Fördersumme unterschritt, die Änderung begründet war und eine Genehmigung der Änderung vorlag.

(6) Die Örtliche Bauaufsicht nahm Anfang Mai 2021 die Gewerke ab und protokollierte dies. Neben dem Datum, den Unternehmen und Beteiligten waren die Leistungen und festgestellten Mängel mit einer Frist, bis wann die Mängel zu beseitigen waren, vermerkt. Für die Mängelbeseitigung lagen keine schriftlichen Aufzeichnungen vor. Die Schlussrechnung wurde erst nach Beseitigung der Mängel freigegeben.

(7) Der Sozialhilfverband erfüllte im Pflegebereich „Zirbe“ die Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit sowohl gemäß dem Baubescheid als auch gemäß den zur Zeit des Umbaus geltenden Richtlinien.

23.2 Der RH anerkannte, dass der Sozialhilfverband Wolfsberg mit Gesamtkosten von 899.944 EUR den beantragten Förderbetrag nicht überschritt und den vorgesehenen Terminplan einhielt. Die Bauzeit verlängerte sich durch die Verschiebung des Baubeginns von Juli 2020 auf November 2020 nicht. Der RH hielt zudem positiv fest, dass die Darstellung der Kosten und Termine grundsätzlich nachvollziehbar, zweckmäßig und transparent war, da ein detaillierter Terminplan zur Terminkontrolle bestand und die Kostenermittlung sowie die Abrechnung für das Förderansuchen detailliert dargestellt waren.

Der RH merkte positiv an, dass die Projektabwicklung inklusive der Änderungen und Entscheidungsfindung ebenso nachvollziehbar, zweckmäßig und transparent dokumentiert war.

Er hielt weiters positiv fest, dass die Abnahmen der einzelnen Gewerke und die festgestellten Mängel protokolliert waren und die Schlussrechnung erst nach der Mängelbeseitigung freigegeben wurde. Er kritisierte jedoch, dass die Prüfung der Mängelbeseitigung nicht schriftlich festgehalten war.

[Der RH empfahl dem Sozialhilfverband Wolfsberg, auch die Prüfung der Mängelbeseitigung zu dokumentieren.](#)

## Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Sozialhilfeverband Wolfsberg

- (1) Die Buchhaltung und der Rechnungsabschluss samt Anlagen wären korrekt und vollständig gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu führen bzw. zu erstellen, um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Bild der finanziellen Lage des Sozialhilfeverbands zu gewährleisten. **(TZ 6)**
- (2) Die nicht kostendeckende Führung des Angebots „Essen auf Rädern“ wäre zu prüfen. Alternativ wäre ein Konzept mit Zielen, Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln bzw. mit den teilnehmenden Verbandsgemeinden eine Abgangsdeckung zu vereinbaren. **(TZ 8)**
- (3) Die Ertrags- und Aufwandspositionen wären zu analysieren und jene Bereiche zu identifizieren, bei denen Maßnahmen zumindest zur Aufwandskonsolidierung bzw. zur Ertragssteigerung möglich sind. In weiterer Folge wären die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent umzusetzen. **(TZ 8)**
- (4) Zur Minimierung der einer Veranlagung inhärenten Risiken wären die liquiden Mittel zumindest auf mehrere Bankinstitute zu verteilen. Weiters wäre auf die Bonität der Geschäftspartner zu achten. **(TZ 10)**
- (5) Es wären ausreichende Kenntnisse über die Rechtslage zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sicherzustellen, um diese Unterstützungsleistungen in korrekter Höhe beanspruchen zu können. Eine Korrektur (Nachzahlung) der nicht verjährten Beihilfen wäre zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. **(TZ 11)**
- (6) Die Berechnung und Abführung von Parteibeiträgen der Mandatare wären unverzüglich einzustellen. **(TZ 12)**
- (7) Bei der Prüfung der finanziellen Lage und der Rechnungsabschlüsse wären auch die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, jährliche Schwerpunkte für eine tiefergehende inhaltliche Prüfung vorzusehen und auch die Originalbelege zur Plausibilisierung der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse heranzuziehen. **(TZ 13)**

- (8) Für Pflege- und Betreuungsleistungen in den betreibbaren Wohneinheiten wäre auch während der Nacht ausschließlich das Betreuungspersonal des Mini-mobilen Dienstes heranzuziehen. (TZ 16, TZ 17)
- (9) Die rechtlich vorgegebene Mindestpersonalausstattung für Nachtdienste wäre im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg durchgehend sicherzustellen. (TZ 17)
- (10) Im Pflegeheim des Sozialhilfeverbands Wolfsberg wäre ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Dabei wäre insbesondere die Einführung jener Instrumente maßgeblich, die eine vergleichbare Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen. (TZ 18)
- (11) Die Erfahrungen im Zuge der Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen (rechtlich, organisatorisch, personell) wären im Sinne von „lessons learned“ zu evaluieren und in die (Weiter-)Entwicklung von Präventionskonzepten bzw. Krisenmanagementplänen einfließen zu lassen. (TZ 19)
- (12) Für die Vergabe von Wohnungen für Betreubares Wohnen anderer Betreiber wäre entweder der tatsächliche Aufwand oder ein angemessener Pauschalbetrag zu verrechnen. (TZ 20)
- (13) Mit dem Land Kärnten wäre ein Konzept über die zukünftige Verwendung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ (insbesondere zur allfälligen Fortsetzung der Vermietung, zu den Konditionen des Mietvertrags und zur Mitfinanzierung der (thermischen) Gebäudesanierung) zu entwickeln. Alternativ wäre eine Veräußerung an das Land Kärnten zu überlegen. (TZ 21)
- (14) Die Indexierung des Mietzinses für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wäre vertragskonform umzusetzen. Eine Nachverrechnung unterbliebener Wertanpassungen wäre unter Berücksichtigung der Verjährung zu veranlassen. (TZ 21)
- (15) Bei einer allfälligen Adaptierung bzw. Neufassung des Mietvertrags für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wären die Parkplätze nur mehr entgeltlich bereitzustellen. (TZ 21)
- (16) Organisatorische bzw. personelle Maßnahmen wären zu setzen, um die aus der Vermietung des Gebäudes „Am Weiher 5/6“ und der vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wahrgenommenen Geschäftsführung des Sozialhilfeverbands Wolfsberg resultierenden Interessenkollisionen zu vermeiden. (TZ 21)

- (17) Der Bauzustand des Gebäudes „Am Weiher 5/6“, sein Sanierungsbedarf und die damit verbundenen Kosten wären zu erheben. Dabei wäre vor allem das Dach (Konstruktionsart, Ausführung und Zustand) zu untersuchen und das Bundesdenkmalamt einzubinden. Um den Heizungs- und Kühlungsbedarf zu verringern, wäre im Rahmen der Beurteilung des Sanierungsbedarfs ein Konzept für eine thermische Sanierung zu erstellen. (TZ 21)
- (18) Für das Gebäude „Am Weiher 5/6“ wäre ein Energieausweis erstellen zu lassen. (TZ 21)
- (19) Die Mieterträge wären vorrangig zur Rücklagenbildung für etwaige erforderliche Instandsetzungen bzw. Investitionen zu verwenden. (TZ 21)
- (20) Zukünftig wäre die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Förderungen zu prüfen und die Vorauszahlung zu beantragen, sofern dies in den Förderrichtlinien vorgesehen ist. (TZ 22)
- (21) Auch die Prüfung der Mängelbeseitigung wäre zu dokumentieren. (TZ 23)

## Land Kärnten

- (22) Für die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände wäre die Möglichkeit des Einsatzes IT-unterstützter Kontrollen und Prüfroutinen vorzusehen. (TZ 13)
- (23) Auf einheitliche und verbindliche Personalvorgaben für die Besetzung der Nachtdienste wäre hinzuwirken. Dabei sollten vorrangig der Pflegebedarf, die Pflegequalität und die Heimgröße berücksichtigt werden. (TZ 17)
- (24) Gemeinsam mit dem Bund – und in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern – wäre eine grundlegende, länderübergreifende Definition von Mindestanforderungen der Pflegequalität in Pflegeheimen zu erarbeiten und diese gesetzlich festzulegen. Dabei wäre auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit zu achten. (TZ 18)
- (25) Pflegeheime wären in Krisenfällen (infolge Infektionskrankheiten oder Versorgungsengpässen) zu unterstützen, der Verwaltungsaufwand wäre möglichst gering zu halten. Dies beispielsweise durch zeitgerecht übermittelte Konzepte oder Aushänge mit relevanten und aktuellen Informationen und Vorgaben. (TZ 19)



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im November 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

